

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1879)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vollziehungsdekret

zum

Gesetz über die Branntwein- und Spiritusfabrikation vom 31. Oktober 1869.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Gemäßheit des § 9 des Gesetzes über die Branntwein- und Spiritusfabrikation vom 31. Oktober 1869 und in Abänderung des Vollziehungsdekrets vom 9. März 1870,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

§ 1.

Wer die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten gewerbsmäßig betreiben will (§ 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 1869), hat nach den Vorschriften des Gewerbsgesetzes vom 7. November 1849 eine Bau- und Einrichtungsbewilligung und einen Gewerbschein auszuwirken.

§ 2.

Dem Gesuch um eine Bau- und Einrichtungsbewilligung sind genügende Pläne über die Brennereilokalitäten und Apparate beizulegen.

Der zum Betrieb der Fabrikation erforderliche Gewerbschein darf erst ausgestellt werden, wenn ein Zeugniß von Sachverständigen vorliegt, wonach die erstellten Einrichtungen den Vorschriften der einschlagenden Gesetze und Verordnungen entsprechen.

§ 3.

Die Direktion des Innern bezeichnet jährlich für je einen oder mehrere Amtsbezirke einen oder zwei Sachverständige. Dieselben haben die Aufgabe:

1) die neu errichteten Brennereien zu untersuchen und das in § 2 vorgesehene Zeugniß über dieselben auszustellen;

2) die im Betrieb befindlichen Brennereien ordentlicher Weise jährlich einmal zu untersuchen und zu konstatiren, ob sowohl die Lokale, als die Destillirapparate in gutem Zustande seien, insbesondere ob in den erstern keine Feuergefährlichkeit vorhanden, die letztern gehörig gereinigt werden, und ob gesundheitschädliche Fabrikate vorhanden seien;

3) außerordentlicher Weise auch in der Zwischenzeit, wenn der Regierungsrath es für nöthig erachtet, Nachschau zu halten;

4) dem Regierungsrath über das Ergebnis jeder Untersuchung zu Händen der Direktion des Innern Bericht zu erstatten.

Die Sachverständigen werden vom Staate bezahlt, welcher jedoch die Kosten der durch eine neu erstellte Brennerei verursachten Expertise (§ 2) von dem Gesuchsteller zurückbezieht.

Die Sachverständigen sind behufs ihrer Inspektion jederzeit zum Eintritt in die Brennereilokalitäten berechtigt und sollen, soweit nöthig, von den Gemeindebehörden in der Ausübung ihrer amtlichen Obliegenheiten unterstützt werden.

§ 4.

Für die nach § 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 1869 zu erhebenden Gebühren wird folgende Skala aufgestellt:

Wer 150—1500 Liter jährl. fabrizirt,	bezahlt Fr. 10— 50.
„ 1500—3000 „ „ „ „	„ 50—100.
„ 3000—4500 „ „ „ „	„ 100—150,

u. s. f. u. s. f.

Das Maximum von Fr. 5000 bezahlt, wer jährlich 1500 Hektoliter und darüber fabrizirt.

Die Sachverständigen haben unter Zugrundelegung obiger Scala, sowie mit Berücksichtigung der Größe der Brennapparate, der Einrichtung derselben und der Zeit, während welcher die Fabrikation betrieben wird, ihr Gutachten über den Betrag der zu beziehenden Gebühren abzugeben.

Der Regierungsrath übersendet dieses Gutachten mit seinem eigenen Berichte der Direktion des Innern, welche die Gebühr festsetzt.

Gegen den Entscheid der Direktion des Innern kann innerhalb der Frist von 14 Tagen, von der Eröffnung desselben gerechnet, beim Regierungsrathe Beschwerde geführt werden.

Das Nähere über das bei der Festsetzung und beim Bezug der Gebühren zu beobachtende Verfahren bestimmt der Regierungsrath.

§ 5.

Wer die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten in nicht gewerbsmäßiger Weise betreiben, bezw.

nicht mehr als 150 Liter brennen will, hat für die beim Regierungsstatthalter zu erhebende Bewilligung als Gebühr zu bezahlen:

- a. für das Brennen von Kartoffeln, Runkelrüben und Cerealien bei höchstens vierwöchentlicher Brenndauer Fr. 5;
- b. für das Brennen anderer Pflanzenstoffe, wie Obst-
abfälle, Treber, Trusen, Bierabfälle, Kirschen, Zwetschgen, Wachholderbeeren, Genzianwurzeln u. dgl., Fr. 1.

§ 6.

Die Direktion des Innern ist ermächtigt, sowohl auf Antrag des Regierungsstatthalters, als von sich aus, jedoch immerhin unter Benachrichtigung des betreffenden Regierungsstatthalters, von Zeit zu Zeit auch in denjenigen Lokalen, in welchen die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten nicht gewerbsmäßig betrieben wird, Nachschau halten und darüber Bericht erstatten zu lassen, ob der Fabrikationsbetrieb den Anforderungen der Feuer- und Gesundheitspolizei entspreche (§ 3).

§ 7.

Die Gemeindebehörden und Polizeiangeestellten sind verpflichtet, auch ihrerseits, so weit möglich, den Bestim-

mungen des Gesetzes über die Branntwein- und Spiritusfabrikation, sowie des gegenwärtigen Vollziehungsdekrets, Nachachtung zu verschaffen, auf allfällige Widerhandlungen ein wachsames Auge zu haben und dafür besorgt zu sein, daß die Fehlbaren dem Strafrichter überwiesen werden.

§ 8.

Dieses Dekret tritt mit dem 1. Juli 1879 in Kraft. Durch dasselbe wird das Dekret vom 9. März 1870 aufgehoben.

Bern, den 13. November 1878.

Im Namen des Regierungsraths,

der Präsident

Kohr,

der Rathschreiber

L. Kurz.

Bericht des Obergerichts

an den

Großen Rath des Kantons Bern

über das

Postulat vom 25. November 1878 betreffend die Frage: „ob es nicht möglich sei, den Civilprozeß auch unter der gegenwärtig in Kraft bestehenden Gesetzgebung etwas zu beschleunigen.“

(5. Mai 1879.)

Um diese Frage zu beantworten, deren Berechtigung übrigens das Obergericht vollständig anerkennen muß, da die lange Dauer der meisten Prozesse bei uns, wie anderwärts, zu der durch schleunige Verkehrsmittel ungemein geförderten raschesten Erledigung fast aller Privatgeschäfte in auffallendem Gegensatz steht, ist vor Allem nach den Ursachen zu forschen, welche diese Langsamkeit herbeizuführen pflegen. Diese Untersuchung wird den ersten Theil des vorliegenden Berichts ausmachen. Nachher wird mitzutheilen sein, welche Mittel das Obergericht für geeignet hält, um den vorhandenen Uebelständen bis zu einem gewissen Grade abzuhelpen, ohne Abänderung der Gesetzgebung.

Schließlich wird man sich erlauben, auf einige Punkte hinzuweisen, hinsichtlich welcher, ohne eine Totalrevision des Gesetzes, Verbesserungen in der Prozeßordnung anzubringen wären.

I. Das ordentliche Prozeßverfahren.

In diesem Verfahren, nach welchem bekanntlich alle vermögensrechtlichen Streitigkeiten, deren Gegenstand mehr als Fr. 200 a. W. werth ist (mit Ausnahme derjenigen, die im Vollziehungsverfahren oder im Geldtag entstehen), ferner alle Immobilial-Streitigkeiten durchgeführt werden müssen, sind die Stadien

- a. des f. g. Hauptverfahrens (Schriftentwessel),
 - b. der Beweisführung,
 - c. des Urtheils,
 - d. des Appellationsverfahrens,
- zu unterscheiden.

Ad a. Vom Hauptverfahren.

1. Im Hauptverfahren herrscht der Grundsatz der Schriftlichkeit in dem Sinne, daß alle Thatfachen, welche beim Urtheile berücksichtigt werden sollen, von den Parteien artikulirt werden müssen. Dagegen sollen alle Rechts-erörterungen weggelassen werden. Die strenge Scheidung in Factum und in Erörterung oder Raisonement ist aber in vielen Fällen äußerst schwer durchzuführen, und es wird daher diese Vorschrift oft nicht beachtet; dadurch erhalten die schriftlichen Vorträge der Parteien oft eine ganz ungebührliche Länge, und deren Ausarbeitung erfordert einen unverhältnißmäßigen Zeitaufwand.

2. Allein weit größer ist der Uebelstand, welcher durch die vielen und oft durch längere Zwischenräume getrennten Termine entsteht, an welchen diese Schriften zwischen den Parteien ausgewechselt werden. Das Gesetz schreibt vor: „Die Gegenvorkehren des Beklagten müssen sofort im Klagtermine angebracht werden, wenn nicht besondere Umstände einen neuen Termin nöthig machen. Auch soll, wenn möglich, die Verhandlung an demselben Rechtstage bis zum Aktenschlusse oder bis zum Entscheide über die Beweisführung fortgesetzt werden.“ (§ 140). „Weitere Vorkehren (nach der Replik) auf Seite des Beklagten oder des Klägers sind gleichfalls nur dann zulässig, wenn sie zur Erklärung über neue thatfächliche Anbringen oder Beweismittel . . . nothwendig erscheinen.“ (§ 157). Für solche Vorträge darf der Richter nur dann einen eigenen Termin gestatten, wenn die vorausgegangenen Anbringen wichtig und der Art sind, daß die Partei, welche sich darüber zu erklären hat, solche nicht wohl voraussehen konnte, oder wenn die Natur der angerufenen

Beweismittel eine weitere Prüfung nöthig macht.“ (§ 158). „Der Richter soll darauf achten, daß die Prozeßverhandlung nicht unnöthig verzögert werde. Wo eine Frist zur Rechtsbesorgung zulässig ist, wird solche in der Regel auf vierzehn Tage bestimmt, doch kann dieselbe in besonders wichtigen und verwickelten Fällen bis auf dreißig Tage hinausgesetzt und umgekehrt, wenn die Sache am wachsenden Schaden liegt, bis auf dreimal vier und zwanzig Stunden verkürzt werden.“ (§ 87.)

Würden diese Vorschriften befolgt, so könnte das Hauptverfahren jeweilen nach ebensoviel Wochen von der Klage mittheilung geschlossen werden, als jetzt gewöhnlich Monate hierauf verwendet werden, ja die Fälle sind zahlreich, wo spätestens im 2. Termine der Aktenschluß verhängt werden müßte, statt dessen aber ganz unnöthigerweise Replik, Duplik u. s. w. gewechselt wird. Allein nicht nur finden überhaupt zu viele Termine statt, bei deren Bestimmung übrigens auf § 87 cit. nicht geachtet wird, sondern es ist hier auch der zahlreichen Verschiebungen zu gedenken, welche, sei es die Parteien, beziehungsweise deren Anwälte, einander gestatten, oder die Richter bewilligen. Diese Verschiebungen werden durch das Gesetz nun eher begünstigt als verhindert und dadurch die Wirksamkeit der oben angeführten Vorschriften größtentheils neutralisirt. Die §§ 74, 85, 88, 89 bestimmen nämlich:

- 1) daß zwar der Richter ordentlicher Weise die Termine festsetzt und nur aus zureichenden Gründen die von ihm getroffenen Zeitbestimmungen verlängern kann, räumt dann aber
- 2) der Partei, welche mit einem Verschiebungsgesuche abgewiesen wird, das Recht ein, bei dem Appellations- und Kassationshofe Beschwerde zu führen, während hingegen über die Gestattung der Frist, resp. des Termins, regelmäßig kein Rechtsmittel stattfindet.
- 3) Was die konventionellen Verschiebungen betrifft, so setzt das Gesetz solche als zulässig voraus (§ 91), und dieselben müssen nach der Verhandlungsmaxime gestattet werden, wobei allerdings die Interessen der Anwälte als mit denjenigen ihrer Vollmachtgeber identisch vorauszusetzen sind.
- 4) Von der dem Appellations- und Kassationshofe in Fällen, wo die „Absicht muthwilliger Prozeßverzögerung zu Tage liegt“ oder „offenbar unnüthige Tagfahrten“ bestimmt werden, zustehenden Disziplinalgewalt wurde allerdings nur selten Gebrauch gemacht.

Der Instruktionsrichter sieht sich demnach jeden Einflusses auf den Gang des Hauptverfahrens thatsächlich beraubt, denn die Partei, welche eine Verschiebung wünscht, kann ihren Zweck selbst gegen seinen Willen durch Ankündigung der Beschwerde, welche den Rechtsstillstand zur Folge hat (§ 371), jederzeit erreichen, und es kann ihm nicht zugemuthet werden, in solcher Weise Spiel mit seiner Autorität treiben zu lassen. Es ist übrigens oft schwer, im einzelnen Falle zu unterscheiden, wo wirkliche Verschiebungsgründe des Anwalts oder der Partei und wo bloße Bequemlichkeit oder gar Nachlässigkeit der Verschiebung zu Grunde liegen. Dazu kommt das sonst in mancher Rücksicht erfreuliche „kollegialische Verhältniß“ der Anwälte unter sich, und durch das Zusammenwirken aller dieser Umstände ist das rechtsuchende Publikum thatsächlich in die Hände seiner Vertreter gegeben, von welchen oft gerade die Vorzüglichsten wegen Geschäfts-

überhäufung ohne eigentliche Schuld Verzögerungen eintreten zu lassen genöthigt sind.

Allerdings läßt die Langsamkeit mancher Richtschreiber in Ausfertigung der Protokollauszüge und Abschriften von Rechtsvorkehren, deren der Anwalt notwendig bedarf, um weiter arbeiten zu können, Manches entschuldigen; indessen sahen sich die Betheiligten hierüber bisher nicht veranlaßt, Beschwerde zu führen.

Ad b. Beweisverfahren.

1. Ist einmal das Hauptverfahren geschlossen erklärt, so wird der Beweisentscheid entweder von den Parteien konventioneweise festgestellt oder vom Richter erlassen (§ 172. vgl. Gesetz vom 11. Dez. 1852). Dieses wichtige und nach der Absicht des Gesetzgebers als für den Entscheid in der Hauptsache maßgebend gedachte Dekret ist durch die Praxis zu einem ziemlich bedeutungslosen Akte, der in der Regel fast ebenfogut entbehrt werden könnte, herabgesetzt worden. Diese Praxis wurde freilich wesentlich dadurch begünstigt, daß laut § 176 wegen Gestattung des Beweises über unwesentliche Thatfachen keine Appellation statthaft ist, so daß in vielen Fällen zeitraubende Beweisführungen durch Zeugen, Sachverständige und dgl. stattfinden, über Thatfachen, die sich beim Urtheil als juristisch irrelevant herausstellen. Das Bestreben einzelner Richter, durch Abschlag des Beweises über derartige Thatfachen den Prozeß zu vereinfachen, wird nicht selten durch unbegründete Appellationserklärungen beeinträchtigt. In solchen Fällen hat der Appellations- und Kassationshof in den letzten Jahren die fehlbaren Anwälte für die Kosten des Appellaten haftbar erklärt und ihre eigenen Ansätze gestrichen.

2. Die Beweisführung durch Augenschein, Sachverständige und Zeugen soll nach § 189 vgl. 228 von dem Richter sofort nach eingetretener Rechtskraft des Beweisentseides amtlich angeordnet werden. Allein auch hier hat die Verhandlungsmaxime den Sieg davon getragen und spielen die Verschiebungs-konventionen eine Rolle. Das mangelnde Geschick bei vielen Richtern und Richtschreibern, beziehungsweise Aktuaren, Abhörungen gehörig zu leiten und zu protokollieren, skandalöse Zwischenfragen und Beschwerdeführungen der Parteien veranlassen bisweilen ein ungebührliches Hinausziehen des Beweisverfahrens, doch sind die Uebelstände im Ganzen hier nicht flagrant. Beizufügen ist, daß die Einberufung im Auslande wohnender Personen oft zu bedeutender Verzögerung führt, welche sich namentlich in Frankreich nach vielen Monaten berechnet, weil alle Rogatorien nach diesem Lande auf diplomatischem Wege vermittelt werden müssen.

Ad c. Erstinstanzliches Urtheil.

Die von den Amtsgerichten zur Aktenzirkulation verwendeten Fristen sind mäßig und finden amtliche Verschiebungen des Urtheilstermins nur aus dringenden Ursachen statt. Anders dagegen verhält es sich mit der Ausfertigung der Urtheile, welche nach § 297 längstens innert acht Tagen stattfinden sollte, sich aber nicht selten um Monate verzögert. Ein Grund hiefür liegt mitunter auch in dem übermäßigen Umfange, welche dem „Thatbestand“ im Urtheile gegeben wird. Es erfordert eben die richtige, d. h. erschöpfende und doch nicht weiterschweifige Abfassung eines solchen Thatbestandes Kenntnisse und

Fähigkeiten, welche nur durch allseitiges juristisches Studium und praktische Uebungen erworben werden können. So begnügen sich die Gerichtsschreiber in der Regel damit, einen Auszug aus den Akten anzufertigen, wobei vieles Unwesentliche mitunterläuft.

Ad d. Appellationsverfahren.

Als Regel ist anzunehmen, daß die Akten ungefähr einen Monat nach der erstinstanzlichen Beurtheilung beim Appellations- und Kassationshofe einlangen (wenn nämlich die Ausfertigung des Urtheils nicht über Gebühr verzögert wurde), woraufhin ihre Zirkulation alsbald beginnt. Das Studium der Akten muß, namentlich bei größern Sachen, von der Anfertigung ziemlich umfangreicher Auszüge durch jeden einzelnen Richter begleitet sein, welche bei der mündlichen Verhandlung und Berathung dem Gedächtnisse als Anhaltspunkte dienen. Früher konnte der oberinstanzliche Abpruch ungefähr drei bis höchstens vier Monate nach dem erstinstanzlichen stattfinden, und es wurden in drei Sitzungen wöchentlich fünf bis sechs kontradiktorische Streitfachen erledigt. So war es möglich, ungefähr 200 infolge Appellation eingelangte Civilgeschäfte in circa 40 Arbeitswochen zu beurtheilen. Dabei betrug die Zahl der sog. Justizgeschäfte (Beschwerden, Nichtigkeitsklagen, Bevogtungs- und Entvogtungsfachen u. s. w.) Anfangs der 70er Jahre circa 200.

Ganz anders haben sich die Verhältnisse seit 1875 gestaltet, wie nachstehende Uebersicht ausweist. Es langten Geschäfte ein:

1.	Im Jahr 1870	153
2.	" " 1871	200
3.	" " 1872	184
4.	" " 1873	195
5.	" " 1874	220
6.	" " 1875	212
7.	" " 1876	258
8.	" " 1877	258
9.	" " 1878	282

1962

Durchschnitt in obigen 9 Jahren 218.

NB. Im Jahr 1851 wurden nur 109 Geschäfte beurtheilt. In 1864—1868 langten durchschnittlich 172 Sachen ein; 1868 waren es 198.

Aus dieser großen Zunahme der Geschäftslast, welche auch bei den Justizgeschäften in ähnlichem Maße sich geltend macht (241 im Jahr 1877) ergab sich nothwendig eine Stauung, welcher zwar durch Ansetzung einer größern Anzahl zu behandelnder Fälle (7—8 wöchentlich) bis zu einem gewissen Grade begegnet werden kann, die aber doch bisher zu dem Resultat geführt hat, daß das End-Urtheil erst nach circa 5 bis 6 Monaten dem erstinstanzlichen nachfolgt. Damit hängt denn auch die in neuester Zeit gerügte Verzögerung in der Ausfertigung der obergerichtlichen Urtheile zusammen.

Die Zunahme der Geschäfte hat sich natürlich auch bei den Gerichten erster Instanz, resp. bei den Gerichtspräsidenten geltend gemacht und die wünschbare Raschheit in der Erledigung derselben beeinträchtigt.

II. Die besondern Prozeßverfahren.

1. Das Verfahren vor dem Gerichtspräsidenten als Einzelrichter (in Streitfachen von 25 bis 100 Fr. a. W.) gibt, soviel bekannt, zu keinen Klagen Anlaß.

2. Das Verfahren in sog. amtsgerichtlichen Kompetenzsachen (vermögensrechtliche Streitigkeiten von 100 Franken bis Fr. 200 a. W., Waterschaftsfachen u. dgl.) leidet dagegen vielfach an den sub I gerügten Mängeln. Obgleich dasselbe rein mündlich geführt werden soll, hat sich ziemlich allgemein das Diktiren von Protokollen durch die Parteien eingebürgert, wobei dann manches Ueberflüssige mit unterläuft; öfters wird dann sogar Zirkulation der Akten angeordnet, was dem Geiste dieses Verfahrens total widerspricht und die Beurtheilung verzögert.

III. Verfahren in präparatorischen und Incidental-Sachen, Vollziehungs- und Geldstags-Streitigkeiten.

Diese zahlreich vertretene Art von Streitigkeiten soll gemäß § 143 vgl. 406 u. s. w. mündlich vor dem Gerichtspräsidenten verhandelt und im ersten Termine bis zum Urtheil, eventuell bis zur Beweisführung durchgeführt werden. Nur die wesentlichsten Thatsachen sind in appellablen Fällen durch den Gerichtsschreiber zu Protokoll zu nehmen. Wie aber schon Rheinwald, der Kommentator und Mitbearbeiter unserer Prozeßordnung, vorher sah, konnten namentlich die auf dieses Verfahren bezüglichen Vorschriften nie recht in's Leben treten, weil „die Durchführung derselben Gerichtsvorständen anvertraut ist, die unfähig sind, in den Sinn und Geist derselben einzudringen, und Gerichtsschreiber das Protokoll führen, deren Kunst nur darin besteht, die Diktate der Anwälte leidlich korrekt niederzuschreiben.“ So war es im Jahr 1848, so ist es leider größtentheils noch heute. Statt der mündlichen Verhandlung sehen wir oft einen förmlichen Schriftenwechsel, d. h. zu Hause von den Anwälten ausgearbeitete, artikulirte Schriftsätze, die in verschiedenen, oft sehr zahlreichen Terminen vorgelegt, resp. dem Gerichtsschreiber zur Aufnahme in's Protokoll zugestellt werden; ja der Richter vernimmt von dem ganzen Prozesse oft gar nichts Genaueres, bis er die Akten spruchreif zur Entscheidung zugestellt erhält.

So erlangen diese Streitigkeiten, bei denen öfters Gefahr im Verzug ist, durch welche z. B. Geldstagsliquidationen aufgehoben werden oder zahlungsflüchtige Schuldner Zeit gewinnen, ihr Vermögen bei Seite zu schaffen u. s. w., bisweilen jahrelange Dauer. Und diese Umständlichkeiten sind hier um so überflüssiger, als der Thatbestand in der Regel einfach ist und größtentheils auf Urkunden beruht. Ein Umstand, der die „Mündlichkeit“ dieses Verfahrens noch mehr auf die Seite drängt, ist ohne Zweifel der, daß es für die Anwälte bequemer und weniger zeitraubend ist, die Vorlehen zu Hause auszuarbeiten, um sie dann dem Gegner oder dem Gerichtsschreiber zuzustellen, als sie am Gerichtstage, wo sie oft längere Zeit auf das richterliche Gehör warten müßten, vorzutragen.

Durch dieses System wird aber dem Richter jeder Einfluß auf den Gang auch dieser Streitigkeiten entzogen, welche doch in der Absicht des Gesetzgebers in so eminenten Weise seiner Direktion übertragen waren.

So konnte es kommen, daß z. B. über provisorische Verfügungen Jahre lang prozessirt und Bände voll geschrieben wurden; aber auch ganz einfache Vollziehungsstreitigkeiten wurden viele Monate in erster Instanz hingezogen.

Daß dabei auch noch über den Beweisentscheid appellirt zu werden pflegte, wenn die eine oder andere Partei mit demselben nicht einverstanden war, trug wesentlich zur Verschleppung bei, und es hat der Appellations- und Kassationshof diesem Mißbrauch seit einigen Jahren ein Ziel zu stecken gesucht, indem er den Appellanten sein Forum verschloß.

Wir glauben gezeigt zu haben, daß die vorhandenen Mißstände keineswegs ausschließlich dem Gesetze zur Last fallen, sondern bei genauer Befolgung desselben durch Richter und Parteien in erheblichem Maße sich vermindern müßten. Wir haben aber auch schon darauf hingewiesen, daß die ungenügende Vorbildung eines Theils der Richter und Gerichtsschreiber erster Instanz, womit der Mangel an Autorität der Erftern Hand in Hand geht, und die bei manchen Richterämtern sowie beim Appellations- und Kassationshofe seit einiger Zeit eingetretene Geschäftsüberhäufung, die sich denn auch bei manchen Anwälten fühlbar macht, zu der langen Dauer der Prozesse wesentlich beitragen.

Was nun die Mittel zur Abhülfe betrifft, so ist der Wirkungskreis des Obergerichts, beziehungsweise Appellations- und Kassationshofs, leider ein beschränkter. Beschwerdeführungen wegen Prozeßverzögerung kommen aus naheliegenden Ursachen selten vor, und die Akten kommen der Oberbehörde daher erst nach dem erstinstanzlichen Urtheil zur Kenntniß, wo es dann äußerst schwierig und für den einzelnen Fall werthlos ist, zu ermitteln, wer an der Verschleppung Schuld trägt.

Ein Kreis schreiben wurde schon am 11. August 1856 erlassen, scheint aber wenig Früchte getragen zu haben.

Nichtsdestoweniger wird der Appellations- und Kassationshof ein neues Kreis schreiben erlassen, von welchem ein Exemplar diesem Berichte beigelegt wird, und er spricht die Hoffnung aus, daß die dornenvolle Aufgabe, welche er sich in demselben zugemuthet hat, von den Betheiligten begriffen und berücksichtigt werden möge.

Will man an die bestehende Gesetzgebung die Hand legen, was freilich nur mit Vorsicht geschehen darf, so würden sich etwa folgende Vorschläge empfehlen:

I. In Betreff der Gerichtsorganisation Erhöhung der endlichen Kompetenz der Amtsgerichte, beziehungsweise Gerichtspräsidenten (§ 44 G.-D. vgl. 406 B.-B.) auf Fr. 500 oder Fr. 800. Im erstern Falle würden, nach einer beiläufigen Zusammenstellung, für die drei letzten Jahre ca. 10 %, im letztern ca. 20 % der bisher an die Appellationsinstanz gelangten Sachen wegfallen, mithin die Erledigung der übrig bleibenden gefördert werden.

II. Immobilien-Streitigkeiten, wo der Gegenstand von ganz geringem Werth ist, könnten von der Appellabilität ausgenommen werden (vgl. § 127 P.).

III. Um den Gang der Geschäfte in erster Instanz zu beschleunigen, wäre es durchaus geboten:

- a) nur solche Personen zu den Stellen eines Gerichtspräsidenten und Gerichtsschreibers zu wählen, welche durch gründliche theoretisch-praktische Kenntnisse und Befähigung im Stande wären, die Prozeßordnung gehörig zu handhaben und die dazu nöthige

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes 1879.

Autorität besäßen, wie dies sowohl die Verfassung vorschreibt, als die Gerichtsorganisation voraussetzt.

Hiezu müßte wohl die Wahlart dieser Beamten einer Abänderung unterliegen.

- b) Auf denjenigen Richterämtern, wo die Masse der Geschäfte es dem Gerichtspräsidenten unmöglich macht, sich in der vom Gesetz vorgesehenen Weise mit den Civilsachen zu befassen, wie z. B. Thun, Biel, Burgdorf, vielleicht auch Courtelary, besondere Untersuchungs- und beziehungsweise selbst Straf-richterstellen zu schaffen.

IV. Eine bedeutende Beförderung in der Erledigung der Sachen in oberer Instanz würde herbeigeführt, wenn § 6 P. und § 37 der Gerichtsorganisation in dem Sinne abgeändert würden, daß statt sechs Mitgliedern vier nebst dem Präsidenten zur Urtheilsfällung genügen würden. Man könnte alsdann die Organisation des Obergerichts in folgender Weise abändern:

- a) Der Appellations- und Kassationshof besteht aus 10 Mitgliedern und theilt sich für die Beurtheilung der zur appellationsweisen Behandlung kommenden Civilsachen in zwei Abtheilungen (Kammern, Senate) von je fünf Mitgliedern.

- b) Die Kriminalkammer wird aufgehoben und die Leitung der Assisen je einem Mitglied des Obergerichts aus dem deutschen, beziehungsweise französischen Kantonstheil übertragen, welchem die erforderlichen Beisitzer aus dem Richter- oder Advokatenstand für jede Session beigegeben würden.

V. Ausschluß der mündlichen Verhandlung in oberer Instanz bei präparatorischen und Incidental-sachen, oder wenigstens bei Fragen, welche blos die Beweisführung betreffen (Beweiseinreden).

VI. Aufhebung des oben unter I. a. Ziffer 2 erwähnten Beschwerderechts wegen Verweigerung von Fristgestattungen, Einführung von Bestimmungen, welche es dem Gerichtspräsidenten möglich machen, den Gang der Prozesse besser zu überwachen und gegen Mißbräuche einzuschreiten.

VII. Aufstellung einer bestimmten gesetzlichen Norm für die Zahl der Instruktionstermine (§ 157), z. B. es dürfen für die Einlage der schriftlichen Vorkehren im ordentlichen Verfahren nicht mehr als drei Termine stattfinden. In Wiedereinsetzungs-fällen (§§ 96 ff.) müßte vorgeschrieben werden, daß die veräumte Vorkehr spätestens in dem zur Verhandlung der Wiedereinsetzungsfrage bestimmten Termine nachgeholt werden müsse, unter Folge des Verzichts.

Diese Vorschläge sind nicht erschöpfend, jedoch haben sie den Vorzug, daß sie ohne wesentlichen Eingriff in die bestehende Prozeßordnung durchgeführt werden könnten. Ob die gegenwärtig im Wurf liegende totale Umgestaltung des Prozeßgesetzes und der Gerichtsorganisation Aussicht auf baldige Verwirklichung hat oder nicht, ist eine Frage, die freilich vor jeder Partialrevision in's Auge zu fassen wäre, die aber das Obergericht nicht in der Lage ist zu beantworten.

Es werden noch folgende, zum Theil weitergehende, zum Theil mit den vorstehenden im Widerspruch stehende Gedanken mitgetheilt, die erst bei der Berathung des Berichts der bezüglichen Kommission im Obergericht zu Tage traten:

I. Betreffend Umgestaltung des sog. Hauptverfahrens und der Beweisanshebung und Beweisführung.

1. Aufhebung der Instruktionstermine im ordentlichen Verfahren, Einreichung der Prozessschriften (Klage, Verteidigung zc.) beim Gerichtspräsidenten, amtliche Mittheilung an den Gegner mit gleichzeitiger Fristbestimmung zur Einreichung der Gegenschrift zc.

2. Dauer dieser Fristen in der Regel drei Wochen, in weitläufigen Sachen längstens sechs Wochen, in einfachen Sachen vierzehn Tage.

3. Kontumazirung der Partei, die mit der Einreichung ihrer Schrift säumig ist und eine nochmalige amtliche Aufforderung des Gerichtspräsidenten, ihrer Pflicht nachzukommen, innert acht Tagen nicht befolgt.

4. In der Regel vier Schriften.

5. Nach diesem Schriftenwechsel sind die Parteien amtlich vor das erkennende Gericht zum Plädoyer vorzuladen, das wo möglich sogleich zum Urtheil schreitet, andernfalls aber den Parteien eröffnet, worüber eine Beweisführung noch nothwendig sei. Die amtliche Ladung ist zu erlassen, nachdem die von den Parteien nach beendigtem Schriftenwechsel eingereichten Akten vom Gericht eingesehen und studirt sind, was längstens innert drei Wochen in weitläufigen Sachen und innert acht Tagen in einfachen Sachen geschehen soll.

6. Aufhebung der besondern Appellation über diese Beweisverfügung, selbst wenn damit ein Entscheid über Beweiseinreden verbunden ist.

7. Dagegen steht im Falle der Appellation über das Endurtheil auch der zweiten Instanz das Recht zu, Beweise, die bisher nicht erhoben worden sind, anzuordnen, also die erstinstanzliche Beweisführung zu kompletiren, womit der erstinstanzliche Richter zu beauftragen ist.

8. Augenscheine und Expertisen können von Amtes wegen angeordnet werden, auch wenn die Parteien diese Beweismittel nicht angerufen haben.

9. Zu allen Beweisführungen ist amtlich vorzuladen, und es ist der Gerichtspräsident verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die gesammte Beweisführung, wenn immer möglich, in Einem Termine stattfindet.

II. Betreffend Fristgestaltungen und Versäumnisse etc.

1. Fristen und Termine, ausgenommen die vom Gesetze als peremptorische benannten oder von den Parteien als solche konvenirten, können auf einseitiges Begehren einer Partei nur einmal zu ihren Gunsten, ohne besondern Nachweis von Gründen, verlängert oder vertagt werden, ein zweites Mal nur nach vorheriger Anhörung der Gegenpartei und zum dritten Mal gar nicht, Krankheit und Tod des Anwalts v. behalten.

2. Alle Terminsverlegungen und Fristverlängerungen finden stets nur auf Kosten der impetirenden Partei statt, die hiefür später niemals, also auch im Falle ihres Sieges in der Hauptsache, vom Gegner Ersatz verlangen kann.

3. Ein gleiches gilt auch in Betreff aller Kosten von Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand.

4. Müssen Termine und Fristen infolge des Verschuldens einer Partei vertagt oder verlängert werden, so hat dieselbe auch die Kosten des Gegners zu tragen, und es soll dieß, falls der Gegner nicht verzichtet, gleichzeitig dekretirt werden.

5. Strengere Handhabung der Disciplinavorschriften gegen Trölererei und Verschleppungen, und Beschwerderecht Dritter, die an der möglichst schleunigen Erledigung eines Prozesses, wie Weltstagsgläubiger zc., ein erhebliches Interesse haben.

Hiermit schließt das Obergericht seine Berichterstattung über diesen ersten Theil Ihres Postulats. Sie werden daraus ersehen haben, wie viele verschiedene Umstände zusammenwirken, um die langsame Führung der Prozesse zu bewirken. Im Uebrigen sind alle partiellen Abänderungsanträge immerhin nur als transitorische Maßnahmen zu betrachten, und das Obergericht in seiner Mehrheit erblickt nur in einer totalen Umgestaltung der Prozeßordnung die Möglichkeit einer wahrhaft glücklichen Lösung der uns beschäftigenden Fragen.

Jedes, auch das mündliche Verfahren, dessen Einführung gegenwärtig im Wurf liegt, kann indessen nur dann in Bezug auf rasche Prozeßerledigung den gewünschten Erfolg haben, wenn eine feste Prozeßdirektion ermöglicht und gehandhabt wird, und diese hängt wiederum wesentlich von einer guten Organisation der Gerichtsverfassung und der Advokatur ab.

Das Obergericht kann in Sachen wenig erreichen, wenn es nicht von dem guten Willen aller beteiligten Organe unterstützt ist.

Mit Hochachtung!

Bern, den 5. Mai 1879.

Im Namen des Obergerichts
der Präsident
Leuenberger,
der Gerichtsschreiber
Köhler.

Kreis Schreiben

des Appellations- und Kassationshofs

an die Amtsgerichte, die Richterämter, Amtsgerichtsschreiber und die praktizirenden Fürsprecher und Rechtsagenten des Kantons Bern.

(10. Mai 1879.)

Die in letzter Zeit wieder lauter aufgetretenen Klagen über den langsamen Gang der Civilprozesse haben den Großen Rath unterm 25. November abhin veranlaßt, von dem Obergericht einen Bericht über die Frage einzuholen, „ob es nicht möglich sei, den Civilprozeß auch unter der gegenwärtig zu Kraft bestehenden Gesetzgebung etwas zu beschleunigen.“

In seinem Berichte hat das Obergericht darauf hingewiesen, daß allerdings der Gesetzgeber bei Erlaß der Prozeßordnung vom 31. Juli 1847 ein wesentlich rascheres Verfahren einzuführen beabsichtige, als wie es sich in Wirklichkeit unter dem Einfluß verschiedener Umstände gestaltet hat. Es wurde dem Großen Rathe im Fernern die Zusicherung gegeben, daß das Obergericht, soviel an ihm, Alles thun werde, damit begründeten Klagen abgeholfen und dem Gesetze besser nachgelebt werde.

In diesem Sinne hat dasselbe seinen Appellations- und Kassationshof beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und namentlich ein Kreis Schreiben an diejenigen Organe zu erlassen, von welchen die Besserung der Zustände wesentlich abhängt.

Neben der Gründlichkeit und Allseitigkeit der Erörterung des Prozeßstoffes ist auch die Raschheit der Erledigung der Rechtsstreitigkeiten eine berechnete Forderung des Publikums, zumal in unsrer durch die vielen Erleichterungen des Verkehrs an schnelle Abwicklung der Geschäfte gewöhnten Zeit. Die Nachtheile einer langen Dauer der Prozesse machen sich vorzugsweise in Handels- und Schuldsachen, in Vollziehungs- und Geltstagsstreitigkeiten empfindlich fühlbar, und nicht selten wird das endlich ausgewirkte Urtheil materiell werthlos, weil der Schuldner mittlerweile insolvent geworden, die Waare verdorben ist u. s. w.

Als Hauptursachen des vorhandenen Uebelstandes mußte das Obergericht in dem oberwähnten Bericht bezeichnen:

1. im ordentlichen Verfahren:

a. die zu vielen Termine und zu langen Fristen im Schriftenwechsel (Hauptverfahren).

Im Widerspruch mit den bestimmten Vorschriften der §§ 87, 140, 157, 158 P. werden in den seltensten Fällen die schriftlichen Vorträge in einem bis drei Terminen eingelegt, und vielfach übersteigen sie an Zahl, wie an Länge und Weiterschweifigkeit des Inhalts, weit das Maß des Erforderlichen.

b. Es finden aber auch zu viele Terminverschiebungen statt, sei es durch richterliche Verfügung, sei es durch Parteikonvention, ohne daß immer erhebliche Verhinderungsgründe zu Tage träten.

c. Die Beweisführungen zerfallen bisweilen unnöthigerweise in mehrere Termine, weil Zeugen oder Sachverständige nicht rechtzeitig bezeichnet oder vorgeladen worden sind.

d. Die Ausfertigung der erstinstanzlichen Urtheile, wie übrigens auch diejenige der Protokollauszüge und Abschriften, läßt häufig zu lange auf sich warten.

2. Besonders grell sticht aber die Praxis, wie sie fast allgemein geübt wird, von dem Wortlaut, wie von Sinn und Abicht des Gesetzes ab in Betreff der Behandlung der präparatorischen und Incidental-sachen, der Vollziehungs- und Geltstagsstreitigkeiten, welche so ziemlich die Hälfte aller appellablen Prozesse ausmachen. Es ist uns zwar wohl bekannt, welche Schwierigkeiten und Unzukömmlichkeiten der vom Gesetzgeber vorgesehenen Art der Behandlung dieser Streitigkeiten (mündliches Verfahren) bei unsern gegenwärtigen Justizeinrichtungen im Wege stehen; allein wenn diese, statt höchst summarisch, in einer Weise verhandelt werden, die sich vom ordentlichen Verfahren nur noch dadurch unterscheidet, daß die Parteivorkehren unter dem Namen von Protokollauszügen zu den Akten gelangen, so kann dieß unmöglich gebilligt werden. Nur so ist es denkbar, daß derartige Streitigkeiten, bei denen öfters Gefahr im Verzug ist, sich Jahre lang hinziehen, während sie in wenigen Wochen beendigt sein sollten.

Der Appellations- und Kassationshof ist überzeugt, daß Sie gerne dazu beitragen werden, die vorhandenen Uebelstände zu bekämpfen. Er hat aber gleichzeitig Beschlüsse gefaßt, welche ihm geeignet schienen, offenerer Böswilligkeit oder Fahrlässigkeit zu begegnen.

Diese Beschlüsse werden Ihnen hiermit zur Kenntniß gebracht; sie gehen dahin:

1. In jeder Streitigkeit, welche auf dem Appellationswege zur Beurtheilung des Appellations- und Kassationshofes gelangt, wird derselbe untersuchen, ob eine unnöthige Verzögerung des Verfahrens, sei es durch unzulässige Verschiebungen, zu lange Fristen, oder überflüssige Prozeßhandlungen, Vorkehren irgend einer Art, vorgekommen sei.

2. Je nach dem Ergebnis dieser Untersuchung wird er den Instruktionsrichter, den Gerichtsschreiber oder die Anwälte für die Kosten der unnöthigen Vorkehren oder Termine verantwortlich erklären, oder je nach den Umständen Disziplinarmahregeln, Bußen u. s. w. verhängen, beziehungsweise beim Obergericht beantragen. Von diesen Maßnahmen wird besonders in denjenigen Fällen Gebrauch gemacht werden, wo die Natur oder der Werth des Streitgegenstandes eine raschere Erledigung erforderten, bezw. zuließen.

3. Der Regierungsrath wird ersucht, die Aufnahme dieses Kreis Schreibens in die Sammlung der Gesetze und Dekrete anzuordnen.

Bern, den 10. Mai 1879.

Im Namen des Appellations- und Kassationshofs,
der Präsident
Leuenberger,
der Gerichtsschreiber
Kohler.

Dekretsentwurf

über

die Oeffnungs- und Schließungsstunde der Wirthschaften, über das Tanzen und die übrigen öffentlichen Belustigungen in den Wirthschaften.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des Artikel 21 des Gesetzes vom 4. Mai 1879 über das Wirthschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken,

auf den Antrag des Regierungsraths

b e s c h l i e ß t:

Art. 1.

Der Wirth ist verpflichtet, die Wirthschaft von 6 Uhr Morgens an bis Abends um 10 Uhr offen zu halten. Bei vorhandenem Bedürfnisse kann die Oeffnung der Wirthschaft schon um 4 Uhr Morgens stattfinden. Um 11 Uhr Nachts sollen alle Wirthschaftslokalitäten geschlossen und von da hinweg weder Speisen noch Getränke mehr verabreicht werden.

Von obigen Vorschriften sind ausgenommen:

1. die Reisenden und die im Hause selbst Beherbergten;
2. geschlossene Gesellschaften bei außerordentlichen festlichen Anlässen.

Außerdem können die Regierungstatthalter auf besonderes Gesuch Vereinen, Gesellschaften, Behörden ausnahmsweise sog. Freinachtsbewilligungen unter Vorbehalt von Ruhe und Ordnung ertheilen. Auf diesen Bewilligungen soll die Verlängerungsstunde genau angegeben und es sollen die Polizeiangestellten davon in Kenntniß gesetzt werden.

Für jede Bewilligung soll eine Gebühr von 2 Fr. bezahlt werden.

Die Kellerwirthschaften sollen um 9 Uhr geschlossen werden. Ebenso sind die Regierungstatthalter befugt, Wirthschaften, welche zu Klagen Anlaß gegeben, um 9 Uhr schließen zu lassen.

Der Regierungsrath kann durch besondere Beschlüsse die Schließungsstunde für einzelne Ortschaften zeitweise verlängern.

Art. 2.

Der Wirth soll ohne Bewilligung des Regierungstatthalters nicht tanzen lassen.

Es werden 6 ordentliche Tanztage festgesetzt, an welchen die Wirth gegen eine Gebühr von 5 Fr. beim Regierungstatthalter eine Tanzbewilligung auswirken können.

Die Regierungstatthalter sind jedoch befugt, solche Gesuche abzuweisen, wenn der Wirth im Laufe des Jahres wegen unerlaubtem Tanzen bereits bestraft worden ist oder seine Wirthschaftsführung überhaupt zu Klagen Anlaß gegeben hat.

Die einzelnen ordentlichen Tanztage werden durch eine besondere Verordnung des Regierungsrathes festgesetzt, ebenso die in den verschiedenen Landesgegenden nach altem Herkommen üblichen Tanzbelustigungen.

Auf besonders eingereichte und begründete Gesuche können die Regierungstatthalter auch für andere Tage öffentliche Tanzbewilligungen ertheilen, jedoch jeweilen nur gegen eine Gebühr von 20 Fr. An denselben Wirth sollen indessen innert Jahresfrist nie mehr als zwei außerordentliche öffentliche Tanzbewilligungen ertheilt werden.

Außerdem sind die Regierungstatthalter befugt, an Vereine und Gesellschaften bei Anlaß von Jahresfesten, größern Musikaufführungen, Freischießen, Turn-, Gesang- und Schulfesten und ähnlichen besondern Gelegenheiten Tanzbewilligungen gegen eine Gebühr von 5 Fr. zu ertheilen. Solche Tanzbelustigungen dürfen aber nicht vorher als öffentliche durch den Wirth bekannt gemacht werden, ansonst die Gebühr von 20 Fr. zu bezahlen ist. Ueberhaupt haben die Regierungstatthalter streng darauf zu achten, daß mit solchen Tanzbewilligungen nicht Mißbrauch getrieben wird und solche namentlich nicht auf falsche Angaben hin zu Erwerbszwecken und um die höhere Gebühr zu umgehen, ertheilt werden.

Bei militärischen Uebungen sollen die Tanzbewilligungen nur im Einverständniß mit dem Militärkommando ertheilt werden.

Für die öffentlichen Tanzbelustigungen wird die Zeit des Tanzens festgesetzt von 3 Uhr Nachmittags bis 11 Uhr Abends. Ausnahmen von diesen Fristbestimmungen können die Regierungstatthalter unter Berücksichtigung besonderer Verhältnisse bewilligen.

An den hohen Festtagen Ostern, Pfingsten, Bettag und Weihnachten, sowie acht Tage vorher dürfen in den protestantischen Gemeinden gar keine Tanzbewilligungen ausgestellt werden.

In größeren Bad- und Kuranstalten, sowie Fremdenpensionen können während der sog. Fremdensaison unter vorheriger Anzeige an den Regierungstatthalter ohne Bezahlung einer besondern Gebühr unter den Gästen kleine Tanzbelustigungen abgehalten werden. Diese Tanzbelustigungen dürfen aber nicht publizirt werden.

Den schulpflichtigen Kindern ist der Zutritt zu den öffentlichen Tanzbelustigungen gänzlich untersagt, bei andern Tanzgelegenheiten nur in Begleitung und unter Aufsicht erwachsener Personen gestattet. Die Wirthe sind für die Befolgung dieser Vorschrift verantwortlich.

Art. 3.

In den Wirthschaften dürfen ohne Bewilligung der Ortspolizeibehörden keine Musikaufführungen und Schauforstellungen zu Erwerbzwecken stattfinden. Der Regierungstatthalter hat das Recht, aus Gründen der Ordnung und Sittlichkeit solche Vorstellungen zu untersagen.

Personen und Gesellschaften, welche mit Hausirpatenten versehen sind, haben keine weitem Gebühren als die im Patente ausgesetzten zu bezahlen. Für alle Belustigungen, zu welchen die Wirthe öffentlich einladen oder einladen lassen, haben dieselben, sofern nicht die Bestimmungen des Spielgesetzes zutreffen, beim Regierungstatthalteramt eine Bewilligung gegen Bezahlung einer Gebühr von 5 Fr. auszuwirken. Der Regierungstatthalter ist jedoch befugt, die Bewilligung zu verweigern.

Die Regierungstatthalter haben ferner darauf zu achten, daß in den Wirthschaften die Bestimmungen des Gesetzes über das Spielen vom 27. Mai 1869, des Gesetzes über den Marktverkehr vom 24. März 1878 und der zudienenden Vollziehungsverordnung vom 26. Juni 1878 nebst Beschluß vom 22. März 1879 streng beobachtet werden.

An den hohen Festtagen sowie den Abend vorher sollen in oder bei den Wirthschaften weder Schauforstellungen und öffentliche Spiele zu Erwerbzwecken noch andere Volksbelustigungen abgehalten und bewilligt werden.

Art 4.

Widerhandlungen werden bestraft:

gegen die Vorschriften des Art. 1 mit einer Buße von 5—20 Fr.; Gäste, welche nach Schluß der Wirth-

schaft das Wirthschaftslokal entgegen der Aufforderung des Wirthes oder der Polizei nicht verlassen, sind ebenfalls strafbar, Buße von 2—10 Fr. unter Vorbehalt der Strafbestimmungen Art. 76 und 95 des St.-G.-B. im Falle grober Widerseßlichkeit;

gegen die Vorschriften des Art. 2 mit einer Buße von 5—30 Fr., überdies soll der Wirth jeweilen nebst der Buße zur Nachbezahlung der Gebühr verurtheilt werden; falsche Angaben zum Auswirken einer Tanzbewilligung oder zur Umgehung der gesetzlichen Gebühr bilden einen Erschwerungsgrund bei Bemessung des Strafmaßes;

gegen die Vorschriften des Art. 3 mit einer Buße von 5—100 Fr.

Die Strafbestimmungen der Art. 35, Ziff. 3, Art. 36, Lemma 1 und 2, und Art. 38 des Gesetzes finden auf Widerhandlungen gegen dieses Dekret ebenfalls Anwendung.

Dieses Dekret tritt auf 1. Juli 1879 in Kraft. Durch dasselbe werden aufgehoben alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen, namentlich

- das Kreis Schreiben vom 25. Januar 1822,
- „ „ „ 12. Juni 1839,
- „ „ „ 15. September 1841,
- „ „ „ 22. Mai 1840,
- „ „ „ 27. Januar 1843,

die Verordnung vom 20. September 1852 betreffend die Schließung der Pinten- und Kellerwirthschaften in der Hauptstadt an Sonn- und Kommunionstagen,

die Verordnung vom 14. Juni 1852 betreffend die Schließungstunde für die Kellerwirthschaften,

das Kreis Schreiben vom 19. Mai 1825 betreffend die Beschränkung der nächtlichen Steigerungen,

das Kreis Schreiben vom 7. November 1877 betreffend die Gebühren für Extra-Tanzbewilligungen.

B e r n , den 24. Brachmonat 1879.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Scheurer,
der Rathschreiber
L. Kurz.

Tarif

betreffend

die firen Gebühren der Amtschreibereien.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 14 des Gesetzes vom 24. März 1878,

beschließt:

Die Amtschreiber haben zu Handen des Staates folgende Gebühren zu beziehen:

§ 1.

Dienstbarkeitsverträge u. Marchbeschreibungen.

- | | |
|---|----------|
| 1) Für Verifikation des Vertrages nebst Zeugniß | Fr. 4. — |
| und wenn im Vertrag mehr als fünf Erwerbstitel angeführt sind, für jeden fernern | " —. 50 |
| 2) Für die Einschreibung in's Grundbuch nebst den nöthigen Hinweisungen und das Zeugniß | " 1. 50 |
| und wenn der Akt mehr als zwei Seiten hält, von jeder fernern Seite | " —. 50 |
| Für jedes Zeugniß in ein Nebendoppel | " —. 50 |

§ 2.

Löschung von zugefertigten dinglichen Dienstbarkeiten.

- | | |
|--|----------|
| 1) Für Verifikation des Lösungsbegehrens nebst Zeugniß | Fr. 2. — |
| 2) Für jede Lösung einer Dienstbarkeit im Grundbuch mit Hinweisungen | " 1. 50 |
| 3) Für jedes daherige Zeugniß | " —. 50 |

§ 3.

Lösungen von Pfandrechten u. s. w.

- | |
|---|
| 1) Für Lösung von Pfandrechten, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 24. März 1878 entstanden sind, |
|---|

ebenso für auf solche Pfandrechte bezügliche Nachgangserklärungen, Pfandentlassungen u. s. w., nebst Zeugniß in Forderungstitel

Fr. 1. —

- | |
|---|
| 2) Für jedes Lösungszeugniß, Bescheinigung einer Nachgangserklärung u. s. w., das in einen andern als den Forderungstitel getragen werden muß und zwar auch bei den seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 24. März 1878 entstandenen Pfandrechten (ausgenommen bei Pfandgeschäften nach § 16, Ziff. 2 des Gesetzes vom 24. März 1878) |
|---|

Fr. —. 50

§ 4.

Zufertigungen.

- | | |
|--|----------|
| 1) Für Verifikation und Einschreibung eines Vorfertigungsgefuches | Fr. 2. — |
| 2) Für Nachschlagung eines Zufertigungsbegehrens, das in einem besondern Akte enthalten ist, nebst Zeugniß | " 3. — |
| und wenn mehr als fünf Erwerbstitel nachzuschlagen sind, von jedem fernern Erwerbstitel | " —. 50 |
| 3) Für die Einschreibung der ersten zwei Seiten nebst Zeugniß | " 2. — |
| von jeder fernern Seite | " —. 75 |

Wenn der Schätzungswerth des Zufertigungsgegenstandes Fr. 10,000 übersteigt, so sind die Gebühren in doppeltem Betrage zu beziehen.

- | | |
|---|----------|
| 4) Für die Erlassung der Publikation bei Zufertigungen auf Offenkunde (Verordnung vom 23. Juni 1856), sowie für die Kontrollirung allfälliger Einsprachen und die daherigen Zeugnisse | Fr. 3. — |
|---|----------|

§ 5.

Nicht vollzogene Pfandgeschäfte.

Bei nicht vollzogenen Pfandgeschäften ist in Fällen, wo der Liegenschaftsbeschreibung kein wirklicher Pfand-

vertrag nachfolgt, zu Händen des Staates an Gebühren zu beziehen:

- 1) Für die Nachschlagung und das dazugehörige Zeugniß, wenn nicht mehr als fünf Erwerbstitel nachzuschlagen sind. Fr. 3. —
- 2) Bei Darlehen über Fr. 5000 " 6. —

Bei Einreichung der Siegenenschaftsbeschreibung sind diese Gebühren, sowie die Kontrollirungs- und allfällige Versendungsgebühren (Art. 24, Ziff. 2 u. 6) an den Amtsschreiber zu entrichten, können aber, wenn das Pfandgeschäft zu Stande kommt, bei Bezahlung der Prozentgebühr nach § 16, Ziffer 2 des Gesetzes vom 24. März 1878 in Abrechnung gebracht werden.

Wenn jedoch der Siegenenschaftsbeschreibung das Pfandgeschäft nicht binnen sechs Monaten nachfolgt, so findet diese Abrechnung nicht statt, sondern es sind obige Gebühren neuerdings zu bezahlen.

§ 6.

Nicht vollzogene Handänderungsgeschäfte.

Bei allen Handänderungsgeschäften ist die gesetzliche Prozentgebühr (§ 16, Ziff. 1 u. 17 des Gesetzes v. 24. März 1878) bei Einreichung des Aktes zur Nachschlagung zu bezahlen. Wird das Geschäft vor der Fertigung wieder aufgehoben, so ist ein Zehntel der Gebühr, welche beim Zustandekommen des Geschäftes hätte bezahlt werden müssen, zu beziehen, jedoch nie weniger als Fr. 1, und das Uebrige wird zurückerstattet. Die gleiche Gebühr ist auch bei Zugsgeschäften zu beziehen.

§ 7.

Anlage und Führung der Seybücher.

- 1) Für die erste Anlage des Seybuchs (Art. 1 und 2 der Verordnung vom 3. und 27. Juli 1854), sowie für Nachträge oder Ergänzung zum Eingange oder zum Alpreglemente nach § 10 des Gesetzes vom 21. März 1854, von jeder Seite. . . Fr. —. 50
- 2) Für eine Eigenthums- oder Forderungsbefcheinigung (nach § 9 des Gesetzes vom 21. März 1854) mit Inbegriff der Vidimation " 1. —

Bei Handänderungen und Besitzeswechsel von Bergantheilen ist die gewöhnliche Staatsgebühr gemäß des Gesetzes vom 24. März 1878 zu beziehen.

§ 8.

Gläubigerwechsel.

Für die Einschreibung der dem Gläubigerwechsel zu Grunde liegenden Akten, wie Cession u. dgl., nebst Befcheinigung im Grundbuch und Zeugniß im Titel Fr. 1. —

Diese Gebühr ist von jedem neuen Gläubiger zu bezahlen, dem ein bestimmter Theil der Forderung abgetreten worden ist.

Wenn der Akt nebst allfällig zugehörigen Vollmachten u. dgl. mehr als eine Seite hält, von jeder fernern Seite mehr " —. 50

Die gleichen Gebühren werden bezogen bei Schuldanerkenntnissen, Zinsverpflichtungen u. dgl.

§ 9.

Bei Pfandbrieferneuerungen (Vidimusbriefe).

- 1) Für Auffuchung des alten Titels im Grundbuche Fr. 1. —
- 2) Für den Grundbuchauszug per Seite " —. 50
- 3) Für Abfassung der neuen Schuld- und Titelanerkennung " 3. —
- 4) Für die Einschreibung des Aktes in's Grundbuch " 1. 50
und bei mehr als zwei Seiten Inhalt von jeder fernern Seite " —. 50
- 5) Für die Amortisationspublikation nebst Einholung der Bewilligung und Einrückung " 1. 50

§ 10.

Gesellschaftsverträge, Weiber- und Mutterguts-Empfangscheine und Herausgabe von Beweglichkeiten.

- 1) Für die Einschreibung des Aktes . . Fr. 1. 50
und bei mehr als zwei Seiten Inhalt von jeder folgenden Seite " —. 50
- 2) Für jedes Einschreibungszeugniß . . " —. 50

§ 11.

Bei Brandversicherungen (Schätzungen und Abschätzungen.)

- 1) Für die Aufnahme, resp. Ausfertigung des Schätzungsprotokolls Fr. 4. —
Wenn das Protokoll mehr als vier einzelne Schätzungen enthält, von jeder fernern Schätzung " 1. —
- 2) Für Ausfertigung eines Versicherungsscheines und Einschreibung desselben in's Lagerbuch. " —. 50
- 3) Für Nachschlagung und Bericht bei freiwilligem Austritt (§ 10 des Gesetzes vom 21. März 1834) " 4. —
- 4) Für Nachschlagung und Zeugniß im Falle des § 36 des Gesetzes " 2. 50

§ 12.

Verschiedene Publikationen.

- 1) Für die Kontrollirung und Einschreibung von Holzschlags-, Flöhsungs-, Bau- und ähnlichen Publikationen nebst Zeugniß, wenn keine Einsprachen erfolgen Fr. 1. 50
- 2) Für Kontrollirung einer Einsprache und Empfangsschein nebst Zeugniß " 1. —

§ 13.

Bei gerichtlichen Pfändungen,

wo es sich nicht um „errichtete“ Grundpfandrechte handelt.

Für Kontrollirung, Empfangsschein, Anmerkung und Zeugniß, inbegriffen spätere Löschung:

- a. Bei Forderungen unter Fr. 300 . . Fr. 1. —
- b. " " über " 300 " 2. —

§ 14.

Eisenbahnexpropriationen.

Die dahierigen Gebühren (s. Beschluß des Regierungsrathes vom 14. Dezember 1876), soweit sie den Amtsschreiber betreffen, fallen dem Staate zu.

§ 15.

Hypothekarkassendarlehn.

Die Gebühr der Amtsschreiberei, die dem Staate zufällt, wird bestimmt auf Rappen 20 von tausend Franken; es beträgt jedoch dieselbe nie weniger als Fr. 2.

§ 16.

Kontrollirung und Aufbewahrung der Bürgerschaftsscheine.

- 1) Betreffend die Amtsnotarien:
 - a. Für Kontrollirung u. Aufbewahrung Fr. 5. —
 - b. Für die Anzeige an die Amtsnotare nach Art. 4 des Gesetzes vom 21. Februar 1835 " 1. 50
- 2) Betreffend die Unterweibel:
 - Für Kontrollirung und Aufbewahrung Fr. 2. 50
- 3) Für Eingaben in amtliche Güterverzeichnisse, Weltstage und gerichtliche Vereinigungen " 1. 50

§ 17.

Administrativstreitigkeiten.

- 1) Für eine Vorladung, Notifikation, Publikation, u. dgl., und Zustellung an den Berrichtungsbeamten Fr. 1. —
für jedes Nebendoppel " —. 25
- 2) Für Protokollführung bei einer administrativrichterlichen Verhandlung mit Inbegriff allfälliger Verfügungen von jeder Partei " 1. 50
wenn das Protokoll mehr als 3 Seiten hält, von jeder Seite mehr " —. 50
- 3) Für jede Abhörung " 1. —
- 4) Für ein Urtheil in der Hauptsache, mit Inbegriff der Einschreibung " 3. —
wenn dasselbe mehr als 2 Seiten hält von jeder fernern Seite " —. 50
- 5) Für das Zeugniß bei Rekurserkklärungen, Einsendung der Akten an die obere Instanz u. s. w. " 2. —

§ 18.

Verrichtungen in Strafsachen.

Hier verbleibt es vorläufig bei den Bestimmungen des Tarifs in Strafsachen vom 11. Dezember 1852; die daselbst festgesetzten Gebühren sind zu Handen des Staates zu beziehen.

§ 19.

In Vormundschaftsachen.

- 1) Für Bevogtungs- oder Einstellungsverfügungen, nebst Einschreibung Fr. 1. —
- 2) Für die Bevogtungspublikation, sowie für eine Vorladung, je " 1. —
für jedes Nebendoppel je " —. 25
- 3) Für einen Bestallungsakt nebst Eintragung in's Protokoll und in den Vogtsrodell, incl. außerordentliche Bestallungen " 1. —
- 4) Für Prüfung einer Vogtsrechnung, Passation und Eintragung:
 - a. bei Vermögen bis auf Fr. 5000 " 1. 50
 - b. bei je Fr. 2500 Vermögen mehr " —. 50
jedoch nie mehr als im Ganzen " 20. —

Für Maßregeln gegen säumige Bögte oder gegen Pupillen kommen die Gebühren in Administrativstreitigkeiten zur Anwendung.

§ 20.

Fertigungen.

Bei Fertigungen durch den Regierungsstatthalter gelten die nämlichen Gebührenansätze wie für Fertigungen durch die ordentlichen Behörden, wobei 1 Bagen a. W. für 15 Rp. n. W. gerechnet wird.

Für die Mittheilung an die Gemeindefreiberei resp. den Steuerregisterführer ist zu beziehen Fr. 1. —
Wenn jedoch der Handänderungsgegenstand weniger als Fr. 500 Werth hat, bloß " —. 50

§ 21.

Verschollenheitserklärungen.

- 1) Für die Publikation Fr. 1. —
für jedes Nebendoppel " —. 25
- 2) Für die Kontrollirung einer Einspache " —. 50
- 3) Für die Bescheinigung über die erfolgte Publikation " —. 50
- 4) Für den Bericht " 2. —

§ 22.

Erbchaftserklärungen u. Erbfolgepublikationen.

- 1) Für Einschreibung einer Ausschlagung, Annahms-erklärung oder eines Begehrens um Anordnung einer gerichtlichen Vereinigung Fr. 1. —
- 2) Für eine Erbfolgepublikation " 1. —
- 3) Für Ueberweisung der Akten an das Richteramt zur Anordnung der gerichtlichen Vereinigung und für die Eingabe nebst Kontrollirung " 1. 50

§ 23.

Verschiedene Verrichtungen.

- 1) Für Beeidigung von Aufsehern, Bannwarten, Kaminfeuern, Bahnbeamten u. s. w., überhaupt

aller Beamten, die für ihren Dienst bezahlt werden und zu Uebernahme desselben nicht gezwungen werden können, mit Ausnahme derjenigen, die bei ihrer Ernennung dem Staate eine Patentgebühr bezahlen Fr. 1. —

- 2) Für Baubewilligungen, inbegriffen Bewilligung von Schindeldächern, sowie Schreibgebühr für jede Art von Bau- und Einrichtungsbewilligungen, Gewerbscheinen u. s. w. nebst Einschreibung in's Manual und in die Kontrolle " 3. —
- 3) Für Kontrollirung von Schriftenausstellung, bezw. Erneuerung des Aufenthaltsscheines und Herausgabe der Schriften betr. kantonsfremde Aufenthalter (Art. 30 der Verordnung vom 21. Dezember 1816), für Reisepaß- und Wanderbuchempfehlungen " 1. —
- 4) Für Bewilligung zu Leichentransporten :
 - a. Außer dem Kanton " 1. —
 - b. Im Kanton " —. 50
- 5) Für Vollziehungsaufträge gemäß § 394 B. " 1. —
- 6) Für Haftfähigkeitsbescheinigungen und Begutachtung von Kreditgesuchen " 1. —
- 7) Für Legalisationen auf Privataktenstücken " —. 50
- 8) Genehmigung von Weibergutsempfangscheinen und von Verträgen gemäß Satz. 162 C.:
 - a. Bei Summen bis Fr. 5000 " 1. 50
 - b. Bei größeren Summen " 3. —
- 9) Für Empfangscheine, die bei Eingaben oder für Akten verlangt werden " —. 50
- 10) Für Passation von Rechnungen von Bürgergemeinden und andern Nutzungskorporationen, Privatgesellschaften, die ihren Antheilhabern Zins oder Gewinn ausrichten, bis auf " 20. —
nach der gleichen Scala wie bei den Vormundschaftsrechnungen.
- 11) Für eine Bewilligung zu Extrafertigungen und Protokoll " 1. —
- 12) Für die Bewilligung einer außerordentlichen Gemeindeversammlung und Protokoll " —. 50

§ 24.

Allgemeine und Schlußbestimmungen.

- 1) Für den Aufschlag der öffentlichen Bücher ist zu beziehen:
 - a. Wenn für den Beamten keine weitere Mühe als die Vorlegung des Buches entsteht Fr. —. 50
 - b. Wenn er überdies bei der Nachschlagung behülflich sein muß, per Stunde " 1. —

- Es ist den Parteien unterlagt, Auszüge aus den öffentlichen Büchern zu nehmen; es dürfen dieselben nur vom Beamten gefertigt werden.
- 2) Für Kontrollirung eines Geschäftes wird in allen Fällen, wo nicht bereits ein Ansaß hiefür besteht, oder wo nicht eine Gesamtgebühr für das betreffende Geschäft festgesetzt ist, wie in den Fällen der §§ 14, 15, 19, Ziff. 4 und 23, Ziff. 12 wird bezahlt Fr. —. 50
 - 3) Für Einschreibungen, Auszüge und Abschriften werden in den Fällen, wo nicht spezielle Ansätze bestehen, per Seite berechnet " —. 50
 - 4) Für die Beglaubigung " —. 50
 - 5) Für alle Aktensendungen, sei es an die Parteien oder an Behörden, kommen die Grundsätze der Ziffer 2 dieses § zur Anwendung und ist zu berechnen je nach dem Umfange der Akten . . Rp. 25—50
 - 6) Für einen einfachen Brief Fr. —. 50

Bei denjenigen Ansätzen, wo nach Seiten gerechnet wird, sind dieselben zu 600 Buchstaben zu berechnen.

Auslagen, wie Weibelsgebühren, Zeugengelder, Porti, Stempel u. dgl. sind in den vorstehenden Ansätzen nicht inbegriffen, sondern von den Betreffenden besonders zu vergüten.

§ 25.

Für alle Verrichtungen der Amtschreiber und Sekretariate der Regierungsstatthalter, die nicht gesetzlicher Vorschrift gemäß unentgeltlich besorgt werden müssen und für welche in diesem Tarife keine spezielle Gebühr vorgesehen ist, kommen die vorstehenden Ansätze zu analoger Anwendung.

§ 26.

Dieser Tarif tritt auf 1. Juli 1879 in Kraft und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 28. Juni 1879.

Im Namen des Regierungsraths

der Präsident

Scheurer,

der Rathschreiber

L. Kurz.

Projekt-Dekret

über

das Verfahren bei Festsetzung der Vergütungen für die durch das Gesetz über das Wirthschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken vom 4. Mai 1879 aufgehobenen konzessionirten Wirthschaften.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung der §§ 13 und 14 des vorerwähnten Gesetzes,

verordnet:

Art. 1.

Die Besitzer von Wirthschaften, welche bisher auf Grund von Konzessionen, Titeln oder unvordenklichem Herkommen ausgeübt wurden, können sich bis zum 31. Christmonat 1879 in einer der Direktion des Innern einzureichenden, nach einheitlichem Formular abzufassenden Urkunde darüber erklären, ob sie die in § 13 des Gesetzes über das Wirthschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken vom 4. Mai 1879 zugesicherte Vergütung beanspruchen und sich dem nachstehenden schiedsgerichtlichen Verfahren unterziehen wollen. Diese Erklärung begründet für den Aussteller die Wirkungen eines Kompromisses (Civ. Pr. 373 ff.).

Die Nichtabgabe einer solchen Erklärung innerhalb der bestimmten Frist gilt als Verzicht auf die Vergütung aus Billigkeitsgründen und auf die schiedsrichterliche Auseinandersetzung.

Art. 2.

Der Regierungsrath kann Namens des Staates, nach Prüfung der an ihn erhobenen Ansprüche, den Kompromiß ablehnen, wenn nach seiner Ansicht die betreffende Wirthschaft nicht zu denjenigen zählt, welche unter den § 13 des Gesetzes fallen. Dem Inhaber bleibt in diesem Falle der ordentliche Rechtsweg offen.

Art. 3.

Die Festsetzung der Vergütung geschieht auf Grund des § 13 lit. a des Gesetzes vom 4. Mai 1879 entweder durch einen Vergleich oder durch den Spruch eines Schiedsgerichts.

Art. 4.

Der Regierungsrath ernennt einen Kommissär, welcher die Aufgabe hat, Namens des Staates mit den Ansprechern zu unterhandeln und, sofern der Staat den Kompromiß überhaupt nicht ablehnt, einen Vergleich mit ihnen anzubahnen. Wenn ein Vergleich zu Stande kommt, so unterliegt er der Bestätigung durch den Regierungsrath.

Art. 5.

Der Kommissär theilt jeden Fall, in welchem kein Vergleich zu Stande kam, der Direktion des Innern mit, und diese soll davon dem Schiedsgericht Kenntniß geben, mit dem Antrag auf Einleitung des in Art. 7 und 8 hienach geordneten Verfahrens.

Art. 6.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern, denen vier Suppleanten beigegeben werden.

Der Präsident, die Mitglieder und die Suppleanten werden vom Appellations- und Kassationshof gewählt.

Den Vizepräsidenten und den Sekretär wählt das Gericht selbst.

Refusionsfälle werden nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erledigt. (§ 8 C. P.)

Art. 7.

Die Bestimmung des Verfahrens vor dem Schiedsgericht bleibt diesem überlassen, so zwar, daß das Schiedsgericht bei jedem einzelnen Fall dasjenige Verfahren einschlagen kann, welches ihm nach der Natur des Geschäftes sachgemäß erscheint.

Immerhin wird der Grundsatz festgestellt, daß das Verfahren in der Regel mündlich und möglichst summarisch gehalten sein soll. Nur ganz ausnahmsweise kann das Schiedsgericht schriftliche Vorkehren in beschränktem Maße zulassen.

Die Parteien können sich vor dem Schiedsgericht durch Anwälte vertreten lassen.

Das Gericht ist in der Beurtheilung des Beweises nicht an die gesetzlichen Beweisregeln gebunden.

Art. 8.

Das Schiedsgericht hat bei Festsetzung der Vergütung alle einschlagenden Faktoren zu berücksichtigen.

Es ist von der in § 378 C. P. vorgeschriebenen vierzigtagigen Frist zur Urtheileröffnung entbunden und entscheidet zu todter Hand.

Art. 9.

Die Befoldung des Kommissärs und des Sekretärs des Schiedsgerichts, sowie die Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen der Schiedsrichter werden vom Regierungsrath festgesetzt. Diese Kosten trägt der Staat.

Die Parteikosten hingegen hat jede Partei selbst zu tragen.

Art. 10.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrath wird mit dessen Vollziehung beauftragt.

Bern, den 26. Brachmonat 1879.

Im Namen des Regierungsraths

der Präsident

Scheurer,

der Rathsschreiber

L. Kurz.

Tarif

über

die dem Staate zufallenden Gerichtsgebühren

und

die fixen Gebühren der Gerichtsschreibereien.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Ausführung des § 14 des Gesetzes vom 24. März 1878,
beschließt:

§ 1.

Gebühren beim Ausführungsversuche und in Streitigkeiten, die der Kompetenz des Gerichtspräsidenten unterliegen:

- | | |
|--|----------|
| 1. für eine Vorladung oder Notifikation mit Nebendoppel und Zustellung an den Weibel | Fr. 1. — |
| 2. für jedes weitere Nebendoppel | " — 25 |
| 3. für die Protokollführung bei einer Verhandlung von jeder Partei | " 1. — |
| 4. wenn das Protokoll mehr als zwei Seiten hält, von jeder fernern Seite | " — 50 |
| 5. für jede Abhörnung vom Beweisführer | " — 50 |
| 6. für die Ausfertigung eines Vergleichs oder Spruchs bei mehr als einer Seite Inhalt von jeder Seite mehr | " — 50 |
| 7. für ein Zeugniß über das Ergebnis der Verhandlung | " — 50 |
| 8. für ein Schreiben | " — 50 |

In Streitigkeiten, die der Kompetenz der Gerichtspräsidenten unterliegen, deren Gegenstand aber mehr als 150 Fr. Werth haben, sind obige Gebühren sub 3, 4, 5, 6 und 7 in doppeltem Betrage zu beziehen.

§ 2.

Verhandlungen in Streitigkeiten, die der Kompetenz des Amtsgerichts unterliegen, und in Bevogtungs- und Entvogtungsgeschäften:

- | | |
|---|----------|
| 1. für das Urtheil in der Hauptsache und die Führung des Protokolls im Urtheilstermine, von jeder Partei | Fr. 8. — |
| 2. für die Beurtheilung einer selbstständig verhandelten Vor- oder Zwischenfrage nebst Protokollführung, von jeder Partei | " 4. — |
| 3. für jede Verhandlung, bei welcher kein Urtheil gefällt wird, von jeder Partei | " 2. — |
| 4. hält in diesen Fällen (1, 2 und 3) das Protokoll mehr als drei Seiten, von jeder folgenden Seite von den Parteien gemeinschaftlich zu bezahlen | " — 50 |

- | | |
|---|----------|
| 5. von jeder Abhörnung ist überdieß vom Beweisführer zu bezahlen | Fr. — 50 |
| 6. für Ladungen und Wissenlassungen, inbegriffen Zustellung an den Weibel bei mehr als einer Seite Inhalt, von jeder fernern Seite | " 1. — |
| 7. für jedes Nebendoppel per Seite | " — 25 |
| 8. für jede Urtheilsausfertigung und Protokollauszüge, die verlangt werden bei mehr als drei Seiten Inhalt, für jede folgende Seite | " 1. 50 |
| | " — 50 |

§ 3.

Ordentliches Prozeßverfahren, appellable Streitigkeiten überhaupt, Verhandlungen vor dem Instruktions- oder Einzelrichter:

- | | |
|---|----------|
| 1. für die Protokollführung bei einer Verhandlung, von jeder Partei hält das Protokoll mehr als drei Seiten, von jeder folgenden Seite mehr | Fr. 3. — |
| 2. für jede Abhörnung vom Beweisführer | " — 50 |
| 3. für Ladungen und Wissenlassungen, inbegriffen Zustellung an den Weibel bei mehr als einer Seite Inhalt, sowie für Nebendoppel, per Seite | " 1. — |
| 4. für Urtheilsausfertigungen | " 1. 50 |
| 5. für Protokollauszüge und in beiden Fällen (4 und 5) bei mehr als drei Seiten Halt, von jeder folgenden Seite | " — 50 |
| 6. für Abschriften von Prozeßschriften, Beweismitteln u. s. w., per Seite | " 5. — |
| 7. für die Abfassung des Aktenverzeichnisses (Notulus) und bei mehr als zwei Seiten Inhalt, von jeder folgenden Seite | " 3. — |
| 8. für ein einfaches Einlagezeugniß | " — 50 |
| 9. für Empfangscheine, Zeugnisse über Appellationsvorkehren, Schriftenhinterlage u. s. w. mit Inbegriff der Controllirung | " 1. 50 |

§ 4.

**Verhandlungen vor dem Amtsgericht, inbegriffen die vor
Amtsgericht instruirten appellabeln Geschäfte:**

1. Von jedem Urtheil in der Hauptsache und Protokollführung von jeder Partei . . . Fr. 10. —
2. Von jedem Urtheil über eine selbstständig verhandelte Vor- oder Zwischenfrage und Protokollführung von jeder Partei . . . " 5. —
Diese Gebühr ist auch anzuwenden bei Standesbestimmungen und ist, wenn nicht in der gleichen Verhandlung die Bestimmung der Vaterschaftsleistungen erfolgt, nur einfach zu bezahlen.
3. Für die Ausfertigung des Urtheils in der Hauptsache, sowie bei Vor- und Zwischenfragen . . . " 4. —
und bei mehr als drei Seiten Halt von jeder folgenden Seite . . . " — 50
4. Von Verhandlungen, bei welchen kein Urtheil gefällt wird . . . " 3. —
und wenn das Protokoll mehr als drei Seiten hält, von jeder folgenden Seite . . . " — 50
Für Protokollauszüge sind in diesem Falle die in § 3, Ziff. 5 bestimmten Gebühren zu bezahlen.

§ 5.

Appellationsverfahren.

1. An Appellationsgebühr ist bei Abgabe der Akten an den Gerichtspräsidenten von jeder appellirenden Partei zu bezahlen:
 - a) Bei'r Appellation in der Hauptsache . Fr. 20. —
 - b) Bei'r Appellation über Vor- oder Zwischenfragen oder eine Entschädigungsbestimmung . . . " 10. —
 - c) Bei Rekursen über Kostenbestimmungen . . . " 5. —
2. An Spruch- und Verhandlungsgebühr, Protokollführung und Urtheilsausfertigung hat jede Partei zu bezahlen:
 - a) in der Hauptsache, mit Inbegriff der allfällig gleichzeitig verhandelten Vor- und Zwischenfragen . . . " 15. —
 - b) bei selbstständig verhandelten Vor- und Zwischenfragen . . . " 10. —
 - c) bei Beschwerdeurtheilen der Beschwerdeführer einzig . . . " 7. 50
wenn in diesen Fällen (a und b) die Ausfertigung mehr als fünf Seiten hält, von jeder folgenden Seite mehr " — 50
 - d) von einer Verhandlung, bei welcher kein Urtheil gefällt wird . . . " 5. —
Bei Rekursen über eine Kostenbestimmung wird außer der in Ziff. 1, litt. c ausgefetzten Gebühr nichts bezogen.
 - e) Für Protokollauszüge, Abschriften u. s. w. von der Seite . . . " — 50
 - f) für Aktensendungen . . . " 1. —

§ 6.

Besondere Bestimmungen für den Landestheil (Jura), der unter der Herrschaft der französischen Gesetze steht.

I. Verhandlungen, welche in die Kompetenz des Handelsgerichtes fallen.

1. Wenn der Borgeladene sich am Termin sofort unterzieht oder nicht erscheint, vom Vorlader Fr. 3. —
2. Bescheinigung über die Unterziehung oder das Nichterscheinen " 3. —
3. Wenn die Forderung bestritten wird:
 - a. die in § 2 bestimmten Gebühren, wenn die Beurtheilung des Streitess in die Kompetenz des Gerichtes fällt, also bis zum Betrage von Fr. 1000 (Art. 639 Code de commerce),
 - b. die in § 3 vorgesehenen Gebühren, wenn die Beurtheilung des Streitess die Kompetenz des Gerichtes, d. h. den Betrag von Fr. 1000 übersteigt (Art. 639 Code de commerce).
4. Für die Führung des Protokolls bei einem Urtheil, welches den Konkurs (faillite) verhängt, die Versiegelung anordnet, die Agenten und den Richter-Kommissär beaufst der Liquidation des Konkurses erwählt, den Zeitpunkt der Eröffnung desselben bestimmt, zur Wahl der provisorischen Syndici schreitet, neun Fristen für die Prüfung der Ansprachen festsetzt, über die Anerkennung oder Verwerfung des Konkordats, durch welches der Konkursite als nicht entschuldbar oder der Rehabilitation würdig erklärt wird, entscheidet, demselben Subsidien gewährt und bei andern Beschlüssen, welche auf die Liquidation Bezug haben, hat die Konkursmasse zu bezahlen Fr. 5. —
5. Für die Ausfertigung dieser Urtheile und Beschlüsse " 3. —
Wenn sie über drei Seiten halten, von jeder folgenden Seite " — 50
Für die Streitigkeiten zwischen der Konkursmasse und den Gläubigern, namentlich für das Gesuch, bestrittene Ansprachen in das Schuldenverzeichnis einzutragen, wird als Audienz- und Ausfertigungsgebühr die nämliche Taxe wie die durch Art. 2 oben festgesetzte, bezahlt, je nachdem der Streitgegenstand appellabel ist oder nicht.

II. Verhandlungen, welche in die Kompetenz des Civilgerichtes fallen.

Für die Urtheile und Beschlüsse, sowie die Ermächtigungen, welche sich auf gewisse Vorschriften des französischen Civilgesetzbuches beziehen, wie z. B. auf: das Aufgeben der verpfändeten Liegenschaft, die Adoption, die Ermächtigung des Eheannes, die gerichtliche Beschlagnahme, die der Frau gegebene Befugniß vor Gericht aufzutreten und Verträge abzuschließen, die Purgation der Hypotheken, die Gütertrennung zwischen Ehegatten, die angebotenen Zahlungen und gerichtlichen Hinterlegungen, die Liquidationen bei amtlichen Güterverzeichnissen und Konkursen, wenn diese nicht von den Amtsgerichtsschreibern u. s. w. besorgt werden, da in diesem Fall die Formalitäten des französischen Civilprozesses noch in Geltung sind, werden die durch den vorliegenden Tarif für die gewöhnlichen, in die Kompetenz des Civilgerichtes fallenden Urtheile, festgesetzten Gebühren bezahlt, je nachdem fragliche Urtheile, Beschlüsse oder Ermächti-

gungen in erster oder letzter Instanz gefällt oder erlassen worden sind.

III. Verhandlungen, welche in die Kompetenz des Gerichtspräsidenten fallen.

Für Ermächtigungen, Verordnungen, Urtheile und Beschlüsse, Ausfertigungen oder Abschriften derselben, die den nämlichen Charakter wie die in der vorhergehenden Ziffer angeführten an sich tragen und hinsichtlich der Form ganz und gar auf gewisse im Jura noch geltende Formalitäten des französischen Civilgesetzes oder Civilprozeßgesetzes beruhen, hier aber nicht erwähnt sind, wie: die angebotenen Zahlungen und gerichtlichen Hinterlegungen, die Einwilligung zur Adoption, die Wahl eines Notars, um Abwesende bei einem Inventar zu vertreten, die Anzeige des Zeitpunktes der Entfiegelung, die Einwilligung zur Verabfolgung von Ausfertigungen oder Abschriften eines notarialischen Aktes, die Einweisung in den Besitz zc. wird eine Gebühr bezahlt von Fr. 3. —

Für das Protokoll über die Eröffnung und die Beschreibung eines olographischen oder mystischen Testaments, inbegriffen die Ausfertigung, Vidimation und die Zustellung " 6. —

Wenn bei mystischen Testamenten die Zeugen, welche die Ueberschrift unterzeichnet haben, eingeladen oder aufgefördert werden müssen, der Eröffnung beizuwohnen, so wird pro Einladung oder Aufforderung bezahlt " 1. —

IV. Annahme von Erbschaften mit der Rechtswohlthat des Inventariums (sous bénéfice d'inventaire), Verzicht auf angefallene Erbschaften und auf Gütergemeinschaft.

In den Fällen, wo nicht der Gerichtsschreiber vom Erben zur Aufnahme des Güterverzeichnisses und der eventuellen Verkäufe (Art. 20 des Gesetzes vom 24. März 1878) beigezogen wird:

1. für die Erbschafts = Annahme = Erklärung unter Vorbehalt des Güterverzeichnisses Fr. 2. —
2. für jedes in Art. 987 C. de proc. civ. franc. vorgesehene Urtheil " 3. —
3. für den Verbalprozeß in der Gerichtsschreiberei betreffend Verzicht auf eine angefallene Erbschaft und auf die eheliche Gütergemeinschaft " 2. —

§ 7.

Zusatzbestimmungen.

1. Für jedes Schreiben Fr. 1. —
Bei mehr als zwei Seiten Halt, von jeder folgenden Seite " — 50
2. Für Versendung von Akten durch die Post und wenn die Sendung mit einem Briefe begleitet werden muß, mehr " — 50
3. Für jede Verfügung des Richters oder des Gerichts, die nicht im kontradiktorischen Verfahren stattfindet, wie die Ernennung von Experten bei Viehhauptmängeln, Ernennung von Schiedsrichtern, Superprovisorien, Moderation von Kostennoten in appellabeln Fällen, Terminverschiebungen u. s. w. " 3. —

4. Für eine wechselrechtliche Aufforderung mit Zustellung an den Weibel Fr. 1. 50
für jedes Nebendoppel " — 25
bei mehr als zwei Seiten Halt, per Seite " — 50
5. Für Depositionen von Bürgschaftsverpflichtungen, Beweismitteln und dgl. nebst Kontrollirung und Herausgabe " 1. 50
6. Bei Geldhinterlagen bis auf Fr. 1000 sind zu bezahlen " 2. —
für weitere Fr. 1000 mehr, je " — 50
7. Für Ausschlagung von Kontrollen, Manualen, Protokollen zc. " — 50
8. Für Gänge in's Archiv " — 50
9. Für Abschriften und Auszüge, die nicht speziell benannt wurden, per Seite " — 50
10. Bei Entfernungen vom Amtssitze zum Zwecke der Einnahme von Augenscheinen, der Abhörung von Zeugen u. s. w. haben die Richter und Gerichtsschreiber als Entschädigung für ihre Auslagen von den Parteien (Beweisführer) per Kilometer 50 Rp. zu beziehen.

§ 8.

Gebühren im Gantverfahren.

1. Für Kontrollirung einer Gantsteigerungs-Publikation, die stattzufinden hat, bevor die Bewilligung erteilt wird Fr. — 50
2. Wenn die Steigerung nicht abgehalten wird, so ist zu bezahlen:
 - a) Für die Abfassung des Protokolls je nach der Ausdehnung und dem Umstande, ob die Grundbücher nachgeschlagen werden mußten oder nicht Fr. 2 bis Fr. 10. —
 - b) Für die Bestellung des Gantpersonals, wenn solche stattgefunden, und dessen Abbestellung Fr. 1. —
Wenn die Steigerung abgehalten, die Gantliquidation aber nicht vollzogen wird, so kommt die in § 20, Lemma 2 und 3 des Gesetzes vom 24. März 1878 vorgesehene Gebühr zur Anwendung.
Wenn das Gantverfahren nicht vor Ablauf der Eingabs- und Nachgebotstermine (§ 525 B. B.) rückgängig gemacht wird, so ist die Prozentgebühr nach § 20, erstes Lemma des Gesetzes vom 24. März 1878 zu bezahlen.
3. Im Falle einer Nachsteigerung sind von dem betreffenden Ansteigerer gemäß §§ 533 und 546 B. B. zu bezahlen:
 - a) für Kontrollirung dieses Nachgebotes . Fr. 1. —
 - b) für die Nachsteigerungspublikation nebst Besorgung, per Stück " 1. —
Hält die Publikation mehr als zwei Seiten, für jede folgende Seite " — 50
 - c) für die Protokollführung bei'r Nachsteigerung Fr. 3 bis 5. —
 - d) für Auszüge aus dem Kaufakte, per Seite Fr. — 50

§ 9.

Gebühren bei Geltstagen und gerichtlichen Bereinigungen.

1. Für Kontrollirung eines Geltstagsbegehrens, einer Protestation gegen die Aufhebung des Geltstags u. s. w. je Fr. — 50
2. Für die Ladung an den Schuldner zur Einvernahme mit Doppel und Zustellung

- an den Weibel, die Abhörnung des Schuldners und Verfügungen, betreffend Fristertheilung an den Schuldner oder Sicherung des Vermögens, in Allem Fr. 3. —
3. Für die vorläufige Verzeichnung der Fahrhabe des Schuldners per Tag " 5. —
nebst Vergütung der Reise- und Unterhaltungskosten.
4. Für Aufhebung eines Geltstagsprovisoriums und Protokoll " 2. —
5. Für Aufhebung eines definitiv erkannten und publizirten Geltstages, mit Publikation " 3. —
Die Gebühren sub. Ziff. 1 und 2 sind vom Gläubiger zu bezahlen, wogegen er den Rückgriff auf den Schuldner hat. Diejenigen sub. Ziff. 3, 4 und 5 fallen dem Schuldner auf und sind von ihm vor Aufhebung des Verfahrens zu beziehen.
6. Die in § 20 des Gesetzes vom 24. März 1878 festgesetzte Gesamtgebühr gilt für alle Arbeiten und Berrichtungen des Gerichtschreibers von der definitiven Erkennung der Liquidation hinweg bis und mit der Entwerfung des Klassen- und Vertheilungs-Entwurfes und der Avifirung der Gläubiger, ausgenommen die Kosten der Nachsteigerung. Für spätere Berrichtungen ist zu bezahlen:
- a) für Kontrollirung eines Einspruchs- und Empfangscheins dafür, event. Protokollirung des Einspruchs Fr. 1. —
- b) für Abänderung des Klassen- und Vertheilungs-Entwurfes Fr. 5 bis 15. —
- c) für die neuen Sendbriefe, per Stück Fr. —. 50
Diese Gebühren sind im ersten Range auf das Massvermögen anzuweisen.
7. Für die Umwandlung einer fruchtbaren Anweisung in eine Geduldskollocation und Anmerkung und Bescheinigung der Gläubiger " 1. —
8. Wenn zur Liquidationsmasse gehörende Liegenschaften nicht veräußert werden konnten und die Gläubiger auf den Schatzungswerth angewiesen wurden, diese deshalb die Handänderungsgebühr gemäß dem § 16 des Gesetzes vom 24. März 1878 bezahlen müssen, so erfolgen alle Berrichtungen des Gerichtschreibers und Amtschreibers behufs Uebertragung des Eigenthums auf die Gläubiger ohne weiteres Entgelt.
9. Wenn in dem sub. Ziff. 8 genannten Falle die Aufhebung des Miteigenthumsrechts verlangt wird, so ist zu bezahlen:
- a) für die Veranstaltung der Gläubigerversammlung durch Publikation im Amtsblatt Fr. 2. —
- b) für Protokollführung bei'r Gläubiger-
versammlung und Festsetzung der Steige-
rungsbedingungen " 3. —
- c) für Protokollführung bei'r Steigerung Fr. 3 bis 5. —
- d) für Vertheilung des Erlöses und die
daherige Urkunde Fr. 2 bis 15. —
- e) für jede Collocation Fr. 1. —
- f) für die Verfassung der Kaufsurkunde, Liegenschafts-
anweisung oder Zufertigungsbegehren, Nachschlagung
und Einschreibung in der Amtschreiberei u. s. w.
sind, da dem Käufer die ordentliche Handänderungs-
gebühr und das notarialische Stipulationsemolu-
ment auffällt, keine besondern Gebühren zu be-
zahlen.

§ 10.

Zusatzbestimmungen zu den §§ 7 und 8.

1. Müffen für Eingaben, Beweismittel u. dgl. Empfangscheine ausgestellt werden, so ist dafür zu bezahlen Fr. —. 50
Die gleiche Gebühr gilt für die Herausgabe von Akten nebst Empfangschein und für die Sendung von Akten durch die Post.
2. Für die Aufschlagung von Kontrollen, Manualen, Protokollen, Gänge in's Archiv u. s. w. " —. 50
Wird der Beamte längere Zeit in Anspruch genommen, per Stunde " 1. —
3. Bei Kaufverschreibungen durch den Gerichtschreiber bei Ganten, Geltstagen und gerichtlichen Vereinigungen und Aufhebung von Miteigenthum fällt das nach dem Tarif für notarialische Stipulationen zu berechnende Emolument dem Staate zu.
4. Für jeden Brief " —. 50
5. Für Abschriften, Auszüge u. s. w. per Seite " —. 50

Schlussbestimmungen.

§ 11.

Da wo die Gebühren nach Seiten bestimmt sind, wird die Seite zu 600 Buchstaben berechnet.

§ 12.

Die Auslagen für Weibelgebühren, Zeugengelder, Porti, Stempel u. dgl. sind in den vorstehenden Ansätzen nicht inbegriffen, sondern vom Betreffenden besonders zu bezahlen.

§ 13.

In Betreff der Berrichtungen des Gerichtschreibers in Strafsachen gelten die bezüglichlichen Bestimmungen des Tarifs vom 11. Dezember 1852, und es sind die dahierigen Gebühren ebenfalls zu Händen des Staates zu beziehen.

§ 14.

Für diejenigen Arbeiten, welche gesetzlicher Bestimmung gemäß nicht unentgeltlich besorgt werden müssen, welche aber in diesem Tarif nicht speziell vorgesehen sind, kommen die nächstverwandten Gebührenansätze analog zur Anwendung.

§ 15.

Dieser Tarif tritt, in Ersetzung des provisorischen Dekretes vom 27. April 1878 und des provisorischen Tarifes vom 14. Mai 1878, auf 1. Juli 1879 in Kraft. Als mit demselben im Widerspruch stehend (§ 26, Ziff. 14 des Gesetzes vom 24. März 1878) treten folgende Theile des Tarifes vom 12. April 1850 außer Kraft.

Der Titel I des ersten Theiles, mit Ausnahme der die Gebühren des Weibels betreffenden Bestimmungen.
Die §§ 73, 74, 76 und 77 des zweiten Theiles.

Bern, den 30. Juni 1879.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Scheurer,
der Rathschreiber
L. Kurz.

Antrag des Regierungsraths und der Großrathskommission.
(Oktober 1879.)

Gesekentwurf

betreffend

einige Abänderungen des Verfahrens in Strafsachen und des Strafgesekbuches.

§ 1.

In den durch das Gesez den Affisen zugewiesenen Straffällen urtheilt, wenn der Angeklagte ein unumwundenes Geständniß seiner Schuld abgelegt hat, die Kriminalkammer ohne Mitwirkung der Geschwornen.

§ 2.

Demgemäß wird in solchen Fällen der Angeklagte durch die Anklagekammer nicht den Affisen, sondern der Kriminalkammer zur Beurtheilung zugewiesen.

§ 3.

Hat der Angeklagte nicht alle ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen zugestanden, so findet das bisherige Verfahren Anwendung. Das gleiche ist der Fall, wenn nicht sämtliche Mitschuldige ein Geständniß abgelegt haben.

Hievon sind ausgenommen diejenigen Fälle, in denen ein Geständniß blos mit Bezug auf korrektionelle und polizeiliche Vergehen nicht vorliegt; solche Fälle sind, trotz der Abwesenheit eines Geständnisses, mit dem eingestandenen Hauptverbrechen der Kriminalkammer zur Beurtheilung zuzuweisen.

§ 4.

Die Aburtheilung der der Kriminalkammer zugewiesenen Straffälle hat in der Regel spätestens binnen 20 Tagen von dem Ueberweisungsbeschlusse an gerechnet zu erfolgen. Die daherigen Verhandlungen, mit Ausnahme der Berathung der Kammer, sind öffentlich.

§ 5.

Die Parteien sind acht Tage vor dem Verhandlungstermine auf denselben vorzuladen.

§ 6.

Die Kriminalkammer kann auf Antrag der Parteien, oder von Amtes wegen, nach ihrem Ermessen, die ihr für die Hauptverhandlung geeignet scheinenden Beweiserhebungen anordnen.

§ 7.

In Betreff der Vorträge der Parteien kommt die Vorschrift des Art. 424 St. B. zur Anwendung.

§ 8.

Die Kriminalkammer ist ausnahmsweise befugt, mit Bezug auf die ihr zugewiesenen Straffälle die Mitwirkung der Geschwornen zu verfügen, falls sie dies nachträglich für angemessen erachtet.

§ 9.

Wenn ein Angeklagter, der ursprünglich sich für nicht schuldig erklärt hat, später die Anklage als richtig beilagen zum Tagblatt des Großen Raths 1879.

anerkennt, so kann die Kriminalkammer nach den vorstehenden Bestimmungen verfahren und die allfällig bereits begonnene Hauptverhandlung abbrechen.

§ 10.

Gegen die Entscheide der Kriminalkammer finden nur die für Affisenfälle zugelassenen Rechtsmittel statt.

§ 11.

Wenn in den in Art. 210 St. G. B. genannten Diebstahlsfällen der Werth des Entwendeten Fr. 100 nicht übersteigt, so sind dieselben mit Korrektionshaus bis zu sechs Jahren zu bestrafen.

§ 12.

Das zweite Lemma des Art. 177 des Strafgesekbuches wird in folgender Weise abgeändert:

Der Verleumder wird auf Klage des Verletzten mit Gefängniß bis zu sechzig Tagen, womit eine Geldbuße bis zu 500 Fr. zu verbinden ist, oder mit bloßer Geldbuße bis zum gleichen Betrage bestraft.

§ 13.

Betrug und Presserei, sowie Pfandverschleppung und betrügerischer und leichtsinniger Geldstag sind als Antragsdelikte zu behandeln, wenn die Strafuntersuchung nicht in Folge Einschreitens der Staatsanwaltschaft angehoben worden ist.

§ 14.

In allen Strafsachen, in denen verschiedenartige Strafen alternativ angedroht sind, wird den Beamten und Behörden der Strafjustiz (Untersuchungsrichter, Staatsanwälte und Anklagekammer) die Befugniß eingeräumt und zur Pflicht gemacht, die Ueberweisung statt an den peinlichen Gerichtsstand an das korrektionelle Gericht und statt an das korrektionelle Gericht an den korrektionellen Richter anzuordnen, wenn anzunehmen ist, daß der Gesezgeber, wenn ihm bei Erlassung des betreffenden Strafgesekes der konkrete Fall vorgeschwebt hätte, um den es sich handelt, blos eine korrektionelle oder polizeiliche Strafe angedroht hätte.

§ 15.

Die mit diesen Bestimmungen im Widerspruch stehenden Vorschriften des Gesezbuches über das Verfahren in Strafsachen und des Strafgesekbuches, sowie der übrigen einschlagenden Geseze, sind aufgehoben.

Gesetzesentwurf

betreffend

Vereinfachung der Staatsverwaltung.

(Oktober 1879.)

Antrag des Regierungsraths und der Großrathskommission.

§ 1.

Das Gesetz über Herausgabe der Großrathsverhandlungen vom 25. Juni 1856 ist aufgehoben.

Die Verhandlungen des Großen Rathes sind nicht mehr in beiden Sprachen, sondern nur in der Sprache des Redners zu veröffentlichen. Der Große Rath wird durch ein Dekret die nöthigen Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 2.

Die Direktionen des Regierungsraths sind durch Dekrete des Großen Rathes im Sinne der möglichsten Verminderung des Personals und der Kosten neu zu organisiren.

§ 3.

Das Zentralpolizeibureau ist aufgehoben. Die Verrichtungen desselben sind theils den Direktionen der Justiz und Polizei und des Innern, theils dem Landjägerkommando zu übertragen.

§ 4.

Die Versicherungsgesellschaften gegen Feuerschaden sind verpflichtet, an die Ausgaben des Staates für Unterstützung und Inspektion des Löschwesens alljährliche Beiträge zu leisten, die von der Regierung im Verhältniß des Versicherungskapitals der Gesellschaften zu bestimmen sind, jedoch zwei Drittel der Gesamtausgaben nicht übersteigen sollen.

§ 5.

Das Gesetz über die Schützengesellschaften vom 4. Mai 1873 ist aufgehoben. Die Militärorganisation vom 17. Oktober 1852, sowie die sämtlichen auf derselben beruhenden kantonalen Erlasse bezüglich des Militärwesens werden als in Folge der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 und der Militärorganisation der Schweiz. Eidgenossenschaft vom 13. Wintermonat 1874 dahingefallen und aufgehoben erklärt.

Antrag der Staatswirthschaftskommission.

§ 1.

Keine Abänderung.

§ 2.

Nach „organisiren“ noch hinzuzufügen: „und in Folge dessen die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über dieselben abzuändern“.

§ 3.

Keine Abänderung.

§ 4.

Soll gestrichen werden.

§ 5.

Der zweite Satz: „Die Militärorganisation“ bis „aufgehoben erklärt“ ist zu streichen.

Antrag der Staatswirthschaftskommission.

§ 6.

Keine Abänderung.

§ 7.

Am Platz der beiden Alinea ist zu setzen: „Die jurassischen Grundsteuer- und Katasterbeamten sind durch Dekret des Großen Rathes einer Revision im Sinne der Unifikation und Vereinfachung zu unterwerfen.“

§ 8.

Keine Abänderung.

§ 9.

Der erste Satz ist zu streichen.

§ 10.

Keine Abänderung.

§ 11.

Statt „Fr. 30“ ist „Fr. 15“, und statt „Auslagen“ ist „Publikationskosten“ zu setzen.

Antrag des Regierungsraths und der Grobathskommission.

§ 6.

Für Ausrichtung von Stipendien an unbemittelte Studierende ist der Ertrag des bestehenden Stipendienfonds zu verwenden. Die Staatskasse ist hiefür nicht mehr in Anspruch zu nehmen.

Diese Maßregel ist allmählig, jedoch längstens in vier Jahren durchzuführen.

§ 7.

Die jurassischen Grundsteuerbeamten sind durch Dekret des Großen Rathes einer Revision im Sinne der Vereinfachung zu unterwerfen.

Die Stelle eines Geometer-Konservateur ist aufgehoben.

§ 8.

Die Stempelgebühren für Viehgesundheitscheine fallen wie bisher in die Viehentschädigungskasse und diejenigen für Pferdescheine in die Pferdescheinkasse. Aus den Stempelgebühren für Viehscheine sind vor Allem die staatlichen Viehgesundheitspolizeikosten zu bestreiten und sodann alljährlich die Summe von 30,000 Fr. für Rindviehprämien gemäß dem Gesetz vom 31. Heumonath 1872 zu verwenden, wogegen aus der Staatskasse für diesen Zweck keine Beiträge mehr verabsolgt werden. Sollte jedoch der Bestand der Viehentschädigungskasse infolge außerordentlicher Ereignisse unter eine Million Franken sinken, so dürfen diese 30,000 Fr. so lange nicht mehr zu dem angegebenen Zwecke verwendet werden, bis der Vermögensstand von einer Million wieder hergestellt sein wird.

Der Art. 1 des Gesetzes vom 31. Juli 1872 ist in diesem Sinne modifizirt.

§ 9.

Alle außerkantonalen Versicherungsgesellschaften unterliegen für ihren Geschäftsbetrieb im Kanton Bern der ordentlichen Steuer. Außerschweizerische Gesellschaften sind anzuhalten, für Erfüllung ihrer im Kanton Bern eingegangenen Verbindlichkeiten Sicherheit zu leisten, deren Hinlänglichkeit und Höhe vom Regierungsrath zu beurtheilen ist.

§ 10.

In denjenigen Gemeinden, in welchen staatlich genehmigte Anzeigebblätter bestehen, tritt diese Publikationsart an den Platz des Verlesens in der Kirche und des öffentlichen Anschlages, und es sind in diesen Gemeinden diese letztern Publikationsarten in allen Fällen, wo sie bis jetzt gesetzlich vorgeschrieben waren, aufgehoben. Es darf jedoch in einem Amtsbezirke, mit Ausnahme von Bern, nur ein Anzeigebblatt bestehen, wogegen sich mehrere Amtsbezirke zu einem gemeinschaftlichen Blatt vereinigen können.

§ 11.

Es sind keine Geldtage mehr auf Kosten des Staates durchzuführen, sondern es haben diejenigen Gläubiger, welche die Ausführung eines Geldtages verlangen, die daherigen Kosten im Minimum der gesetzlichen Gebühr von Fr. 30 (§ 20 des Gesetzes vom 24. März 1878) nebst den Auslagen vorzuschießen. Im Falle der Nicht-

Antrag des Regierungsraths und der Grobtrathskommission.

beachtung dieser Vorschriften haften die Amtsgerichtsschreiber dem Staate für die entgangenen Beträge persönlich.

Bei Geldtagen und gerichtlichen Vereinigungen, bei denen voraussichtlich kein oder nur ganz geringfügiges Vermögen in die Masse fällt, sind keine Reisen des Amtsgerichtsschreibers zum Zwecke der Inventur vorzunehmen, es sei denn, es werde von einem Gläubiger ausdrücklich verlangt, in welchem Falle derselbe für die Reisekosten Vorschuß zu leisten hat.

Gerichtliche Liegenschaftssteigerungen sind in der Gerichtsschreiberei des Amtsbezirks abzuhalten, in welchem sich die betreffende Liegenschaft oder der größere Theil derselben befindet.

§ 12.

Der § 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1869 (vierjähriger Voranschlag) nebst den darauf bezüglichen Erlässen ist aufgehoben. Die Finanzverwaltung ist durch einen alljährlich vor Beginn des betreffenden Verwaltungsjahres vom Groben Rathe aufzustellenden Voranschlag zu regeln.

Der Voranschlag soll auf dem Grundsätze des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben beruhen. Eine für die Herstellung dieses Gleichgewichts nothwendige Steuererhöhung ist jedoch dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

§ 13.

Das Gesetz über die Finanzverwaltung vom 31. Juli 1872 wird in folgender Weise abgeändert:

1) Kreditübertragungen (§ 6) dürfen nur noch durch den Groben Rath stattfinden.

2) Der § 10 wird aufgehoben und ersetzt durch folgende Bestimmungen:

Zur Ausstellung von Anweisungen auf die öffentlichen Kassen sind berechtigt:

- a. der Regierungspräsident für die allgemeine Verwaltung;
- b. die Mitglieder des Regierungsraths für die Verwaltungszweige, welche durch Gesetz oder Dekret ihrer Direktion unterstellt sind.

Jede Anweisung soll die genaue Angabe ihres Grundes oder Gegenstandes enthalten.

Anweisungen, die nicht gesetzlicher Vorschrift gemäß abgefaßt sind, sollen von der Kantonsbuchhaltere zurückgewiesen werden. Ueberdies hat dieselbe alle Anweisungen, deren Auszahlung nicht der Zeit und dem Betrage nach durch Gesetze, Vorschriften, kompetent gefaßte Beschlüsse oder Verträge bestimmt ist, der Finanzdirektion vorzulegen, die ihrerseits berechtigt ist, die Bezahlung zu untersagen.

3) Der Mehrerlös der verkauften Domänen (§ 17) ist nicht mehr an die laufende Verwaltung auszurichten, sondern ist als Stammvermögen zu behandeln und fällt in die Domänenkasse. Als Schätzungswert der Forsten und Domänen gilt die Grundsteuerschätzung.

4) Alle neuen Anleihen, soweit sie nicht zur Zurückzahlung bereits bestehender Anleihen dienen, unterliegen der Volksabstimmung. Die Regierung ist jedoch im Einverständnis mit der Staatswirthschaftskommission zu solchen momentanen Gelddaufnahmen berechtigt, die nachweisbar innerhalb des laufenden Rechnungsjahres aus den Staatseinnahmen zurückbezahlt werden können. Dem Groben Rathe ist in der nächsten Session darüber Bericht zu erstatten.

Antrag der Staatswirthschaftskommission.

Keine Abänderung.

Nach dem Worte „sind“ ist einzuschalten: „sofern die Grundsteuerschätzung der betreffenden Liegenschaft den Betrag von Fr. 1000 nicht übersteigt.“

§ 12.

Die Worte „nothwendige Steuererhöhung“ sind zu ersetzen durch: „Erhöhung der Steuer über 2 pro mille“.

§ 13.

Ziffer 1 und 2: Keine Abänderung.

Ziffer 3 ist folgendermaßen zu fassen: „Der Erlös der verkauften Domänen (§ 17) ist als Stammvermögen zu behandeln und fällt in die Domänenkasse“.

Ziffer 4: Am Platze des zweiten und dritten Satzes des ersten Alinea ist zu setzen: „Die Regierung ist jedoch unter Vorbehalt der Kenntnißgabe an die Staatswirthschaftskommission zu Händen des Groben Rathes zu solchen momentanen Gelddaufnahmen berechtigt, die nachweisbar innerhalb des laufenden Rechnungsjahres aus den Staatseinnahmen zurückbezahlt werden können“.

Antrag der Staatswirthschaftskommission.

Das zweite Mlinea ist zu streichen.

Ziffer 5. Nach den Worten „zu verwenden“ wird einzuschalten beschlossen: „Außerdem für die Amortisation der Defizite der Jahre 1874 bis und mit 1879 jährlich 4 %.“ Die nachfolgenden Worte „und zwar“ bis „1874 bis 1878“ sind zu streichen.

§ 14.

Keine Abänderung.

Antrag des Regierungsraths und der Grobtrathskommission.

Die gegenwärtig laut Grobtrathsbeschluß vom 19. September 1877 ausgegebenen Kassenscheine können so lange erneuert werden, bis die Mittel zu deren Zurückzahlung vorhanden sind.

5) Für die Amortisation der Staatsanleihen ist, mit Ausnahme derjenigen für die Hypothekartasse und die Kantonallbank, jährlich wenigstens 1 Prozent der ursprünglichen Anleihe summe zu verwenden und zwar auch für die gegenwärtig bestehende schwebende Schuld mit Inbegriff der Ausgaben-Überschüsse der Jahre 1874 bis 1878.

§ 14.

Der Volksbeschluß vom 10. März 1875 betreffend den Ohngelderzafonds ist aufgehoben. Dieser Fonds ist von den Defiziten der Jahre 1874 bis 1878 abzuschreiben.

Antrag des Regierungsraths und der Großrathskommission.

(Oktober 1879.)

Beschlusses-Entwurf.

Der Große Rath des Kantons Bern

beschließt:

§ 1.

Die Amtsblattverwaltung ist aufgehoben. Das deutsche und das französische Amtsblatt sind getrennt auf dem Wege der Konkurrenz unter den vom Regierungsrathe aufzustellenden Bedingungen pachtweise zu vergeben.

§ 2.

Die Papierhandlung des Staates ist zu liquidiren. Der Regierungsrath wird beauftragt, bezüglich der Beschaffung des für die Staatsbüreaux erforderlichen Papiers die nothwendigen Verfügungen zu treffen. Bei Abschließung von Lieferungsverträgen ist ebenfalls der Grundsatz der Konkurrenz zu beobachten.

Beschlusses-Antrag

der

für Vorberathung des Gesetzesentwurfes
betreffend Vereinfachung der Staats-
verwaltung niedergesetzten großrath-
lichen Kommission.

(Oktober 1879.)

1. Der Große Rath, in Gemäßheit des § 90 Ziff. 1 der Staatsverfassung beantragt:
es sei der Art. 34 der Verfassung betreffend die Zahl der Mitglieder des Regierungsrathes zu revidiren.
2. Es seien dem Volke die Fragen zur Beantwortung vorzulegen:
 - a) ob diese Revision der Verfassung stattfinden solle?
 - b) Wenn ja:
ob dieselbe durch den Großen Rath oder durch einen Verfassungsrath vorzunehmen sei?

№ 18

Antrag des Regierungsraths

(29. Oktober 1879).

Beschluß-Entwurf

betreffend

die Frage der Verfassungsrevision.

Der Große Rath des Kantons Bern

in Erwägung:

1. daß zur Bornahme einer Revision der Staatsverfassung von 1846 einzig die Verminderung der Regierungsrathsstellen (Art. 34) nicht als genügender Grund erscheint;
2. daß übrigens auf verschiedenen Gebieten der Staatsverwaltung Reformen als wünschenswerth erscheinen und diese die Revision einer Anzahl Artikel der Staatsverfassung nothwendig machen,

beschließt:

- I. Es wird auf den Antrag der großrathlichen Kommission vom Oktober 1879 betreffend Revision des Art. 34 der Verfassung dormalen nicht eingetreten.
- II. Der Regierungsrath wird beauftragt, über die Frage der Bornahme einer Verfassungsrevision dem Großen Rathe bis zu seiner nächsten ordentlichen Session Bericht zu erstatten und Anträge vorzulegen.

Gesetzes-Entwurf

über

die Stempelabgabe und die Banknotensteuer.

(Oktober 1879.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, die in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen zerstreuten Vorschriften über den Stempel zusammenzufassen, zu revidiren und die Stempelabgabe den Zeitverhältnissen entsprechend zu erhöhen,

beschließt:

I. Stempelabgabe.

Anträge des Regierungsrathes:

§ 1.

Der Stempelabgabe sind unterworfen:

- a. die Schriften, welche im Kanton zur Begründung oder zum Beweise von Rechten und Verpflichtungen abgefaßt werden, wie Verträge und Schuldverschreibungen aller Art, Willensverordnungen, Statuten-Originale, Aktien, welche von im Kanton domizilirten Gesellschaften ausgegeben werden, u. dgl.;
- b. Empfangsbescheinigungen für Geldbeträge und Werthgegenstände;
- c. die im Kanton zahlbaren Wechsel und Anweisungen;
- d. die Frachtbriefe;
- e. die Kartenspiele;
- f. Plakate und Ankündigungen, mit denen ein Erwerb bezweckt wird und welche öffentlich angeschlagen oder in öffentlichen Lokalen aufgelegt werden;
- g. alle Akten in streitigen und nicht streitigen Justizsachen;
- h. alle Schriften, welche zu einer Beweisführung dienen sollen oder welche einer Beglaubigung oder Legalisation bedürfen;
- i. die Betreibungsakten;
- k. die Gesuche und Vorstellungen an Staatsbehörden;
- l. die vormundschaftlichen und notarialischen Vermögensverzeichnisse, sofern das rohe Vermögen 10,000 Fr. übersteigt;
- m. die Vormundschaftsrechnungen, wenn das reine Vermögen des einzelnen Pupillen 10,000 Fr. übersteigt;
- n. die Akten in amtlichen Güterverzeichnissen, Gelts- tagsliquidationen und gerichtlichen Vereinigungen erbloser Verlassenschaften, sofern das rohe Vermögen 5000 Fr. übersteigt;
- o. die Akten in Straffällen, insofern die Kosten nicht dem Staate auferlegt werden;
- p. diejenigen außerhalb des Kantons verfaßten Akten, die bei einer gerichtlichen Verhandlung in's Recht gelegt werden sollen oder in Folge deren von einer hiesigen Behörde eine Bewilligung oder Legalisation zu ertheilen ist.

§ 2.

Von der Stempelabgabe sind befreit:

- a. die in § 1 nicht durch eine allgemeine oder spezielle Bezeichnung als stempelspflichtig erklärten Akten;

Anträge der Kommission:

Zustimmung.

Zustimmung.

Anträge des Regierungsrathes:

b. solche Empfangscheine, welche dem Forderungstitel oder einer für eine gleichartige Zahlung im nämlichen Geschäft bestehenden, bereits gestempelten Quittung nachgetragen werden, im letztern Falle jedoch mit Einschränkung dieser Vergünstigung auf das kleinste Stempelformat;

c. accessorische Verträge (Bürgschaften, Cessionen, Zinsverpflichtungen u. dergl.), welche dem gestempelten Hauptvertrage nachgetragen werden;

d. die in § 1, lit. a, b, c, d und i genannten Akten, wenn der aus denselben sich ergebende Werthbetrag 50 Fr. nicht übersteigt; wenn in den in § 1, lit. d genannten Akten kein Werth angegeben ist, so ist derselbe als über 50 Fr. betragend anzunehmen;

e. alle Akten in Armesachen, sowie die Prozessschriften für Personen, welche das Armenrecht erlangt haben (§ 58 des Prozeßgesetzes);

f. die Reglemente der Gemeinden und anderer vom Staate anerkannten, mit der Staatsverwaltung im Zusammenhange stehenden Korporationen und Vereinigungen, die Rechnungen über die Gemeindegüter, Wittwen-, Kranken- und andere gemeinnützige Anstalten;

g. die von eidgenössischen, kantonalen und Gemeindebehörden und Beamten und von Militärpersonen kraft ihres Amtes oder Dienstes ausgehenden einseitigen Akten, inbegriffen die Quittungen für Gemeindesteuern;

h. die Conceptionen und Manuale der Notarien, und die Betreibungskontrollen;

i. die Haus- und Handlungsbücher;

k. die Spezifikationen von Lieferungen und Arbeiten;

l. der Briefwechsel.

§ 3.

Die Stempelabgabe beträgt:

I.

a. für Obligationen, Schuldverschreibungen, Aktien und solche Verträge, in welchen der Hauptwerth des Vertragsgegenstandes durch eine bestimmte Summe ausgedrückt oder durch im Vertrag angegebene Mittel bestimmbar ist:

zehn Rappen bei Summen über Fr. 50 bis und mit Fr. 100,
zwanzig Rappen " " " " 100 " " " " 200,
und so fort für Summen " von Fr. 100 " und " darunter
zehn Rappen mehr.

Ausgenommen und dem Formatstempel unterworfen sind die Handänderungsverträge um Liegenschaften, Schuldverschreibungen mit Hypothek, Sparhefte bei Ersparnißkassen und die Bestandverträge, sowie diejenigen Affekuranzverträge, bei denen es ungewiß ist, ob das die Zahlfälligkeit bedingende Ereigniß je eintreten wird oder nicht, wie z. B. bei Feuer- und Hagelversicherungen.

b. für Wechsel und diejenigen indossamentsfähigen Anweisungen, welche bei Sicht zahlbar sind und von der Ausstellung bis zur Vorweisung mehr als sieben Tage zirkuliren:

zehn Rappen bei Summen über Fr. 50 bis und mit Fr. 200,
fünfzehn Rappen " " " " 200 " " " " 400,
und so fort für je Fr. 200 und darunter fünf Rappen mehr.

Bei solchen Wechseln und Anweisungen, welche außerhalb des Kantons ausgestellt werden, ist der erste im Kanton wohnhafte Träger oder Mandatar zur Bezahlung der Stempelgebühr verpflichtet.

II.

a. für Kartenspiele (§ 1 lit. e)

fünfzig Rappen;

Anträge der Kommission:

Zustimmung.

Anträge des Regierungsrathes:

b. für Empfangsbefcheinigungen (§ 1 lit. b),
für Anweisungen (§ 1 lit. c), soweit sie nicht unter
§ 3, I, d fallen,
für Frachtbriefe (§ 1 lit. d),
für Plakate und Ankündigungen (§ 1 lit. f)
zehn Rappen.

III.

für alle übrigen der Stempelabgabe unterworfenen Akten
je nach dem Format des verwendeten Papiers,
hundert und zwanzig Rappen für den ganzen Bogen,
sechzig " für den halben Bogen,
dreißig " für das Quartblatt,
fünfzehn " für das Oktavblatt.

§ 4.

Die Bezahlung der Stempelabgabe findet statt durch
Verwendung

- a. des Stempelpapiers und des Stempelvisums;
- b. der Stempelmarken;
- c. des nassen Stempels.

Ueber die Anwendung dieser Stempelformen wird
die Vollziehungsverordnung das Nähere bestimmen, jedoch
wird der Grundsatz festgestellt, daß die Marken für alle
stempelpflichtigen Akten verwendbar sein sollen.

§ 5.

Für Aktenstücke, welche der Stempelabgabe unter-
worfen sind, muß der ihrer Art im Werthe oder Format
entsprechende Stempel verwendet werden:

- a. für Wechsel und Anweisungen (§ 3, I, b) bei
ihrer Ausstellung, resp. wenn sie außer dem Kanton aus-
gestellt worden, sobald sie in die Hände des ersten im
Kanton wohnenden Trägers oder Mandatars gelangt sind;
- b. für alle übrigen Akten bei ihrer Ausstellung oder
während den darauffolgenden 30 Tagen.

Für später zur Stempelung einlangende Akten ist
eine Extra-Stempelgebühr vom zehnfachen Betrage der
einfachen Gebühr zu bezahlen.

§ 6.

Stempelpflichtige Akten haben, so lange für dieselben
nicht gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes die Stempel-
abgabe bezahlt ist, keine rechtliche Gültigkeit und Beweisraft.

§ 7.

Der oder die Aussteller (resp. Träger oder Mandatar
nach § 3, I, b) einer dem Stempel unterworfenen Schrift,
in Bezug auf welche den Vorschriften dieses Gesetzes
nicht rechtzeitig ein Genüge geleistet worden ist, verfallen
in eine Buße, die den zehnfachen Betrag der Stempel-
gebühr, jedoch nie weniger als 10 Fr. beträgt; überdies
ist die betreffende Schrift dem Extra-Stempel zu unter-
werfen (§ 5).

Wenn jedoch für eine solche Schrift die Extra-
Stempelgebühr durch Einholung des Extra-Stempels
freiwillig und bevor die Widerhandlung zur amtlichen
Kenntniß gelangt ist, bezahlt wird, so findet eine weitere
Bestrafung nicht statt.

Die Verkäufer ungestempelter Kartenspiele und der
Wirth, welcher dem Spiel mit solchen Platz gibt, verfallen
in eine Buße von 15 Fr. per Kartenspiel. Ueberdies
sind die Karten zu konfiszieren.

Ungestempelte Gesuche und Vorstellungen an Staats-
behörden sollen einfach zurückgewiesen werden.

§ 8.

Wenn bei Widerhandlungen gegen die Vorschriften
dieses Gesetzes der Fehlbare bei'r Entdeckung sofort den

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes 1879.

Anträge der Kommission:

Zustimmung.

Zustimmung.

Streichung der Worte: „rechtliche Gültigkeit und“

Zustimmung.

Zustimmung.

Anträge des Regierungsrathes:

Extra-Stempel und die verwirkte Buße bezahlt, so ist der Straffall erledigt und fallen die Civilfolgen (§ 6) dahin, worauf der Betreffende aufmerksam zu machen ist. Andernfalls aber wird die Widerhandlung nach Mitgabe der Strafprozeßvorschriften verfolgt und beurtheilt.

§ 9.

Eine Vollziehungsverordnung des Regierungsrathes wird die erforderlichen Vorschriften aufstellen über:

- 1) die Form des Stempels;
- 2) die Anfertigung und den Verkauf des Stempelpapiers und der Stempelmarken;
- 3) die Anwendung der verschiedenen Stempelformen;
- 4) den Handel mit Kartenspielen;
- 5) die Pflichten und Befugnisse der Stempelverwaltung und der ihrer Leitung zu unterstellenden Organe.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk auf in Kraft. Von diesem Zeitpunkte hinweg sind aufgehoben:

- 1) das Gesetz über die Stempelabgabe vom 20. März 1834;
- 2) das letzte Lemma des § 48 des Gesetzes vom 12. April 1850 betreffend Stempelung der Zahlungsaufforderungen;
- 3) das Gesetz vom 10. Oktober 1851 betreffend die durch Einführung des neuen Münzfußes nothwendig gewordenen Abänderungen des Stempelgesetzes;
- 4) der Art. 8 des Dekrets vom 10. Januar 1852, soweit in demselben eine Verfügung über das Stempelpapier enthalten ist;
- 5) das Dekret vom 9. November 1857 betreffend die Stempelerhöhung;
- 6) das Gesetz vom 14. Dezember 1861 über Stempelmarken und die daherige Vollziehungsverordnung vom 10. Februar 1862;
- 7) das Gesetz vom 24. November 1863 betreffend Stempel für Frachtbriefe;
- 8) das Gesetz vom 25. November 1864 betreffend den Stempel für Frachtbriefe;
- 9) das Gesetz vom 2. Juni 1865 über die Einführung von Stempelmarken und die daherige Vollziehungsverordnung vom 16. Juni 1865.

Anträge der Kommission:

Zustimmung.

Zustimmung.

II. Banknotensteuer.

§ 11.

Für die Ausgabe von Banknoten haben diejenigen Geldinstitute, welche im Kanton Bern ihren Sitz haben, eine jährliche Steuer von 1 % der Emissionssumme zu bezahlen.

Für die Ausgabe von Banknoten haben diejenigen Geldinstitute, welche im Kanton Bern ihren Sitz haben, eine jährliche Steuer von $\frac{1}{2}$ % der Emissionssumme zu bezahlen.

§ 12.

Widerhandlungen gegen § 11 werden mit einer Buße bis auf Fr. 10,000 bestraft.

Zustimmung.

§ 13.

Diese Bestimmungen finden auch auf die inländischen Filialen außerkantonalen Banken Anwendung.

Zustimmung.

§ 14.

In der Banknotensteuer ist die Stempelabgabe inbegriffen; die Banknoten sind unentgeltlich zu stempeln.

Zustimmung.

§ 15.

Der Regierungsrath hat die nothwendigen Vollziehungsvorschriften zu den §§ 11 bis 14 zu erlassen.

Zustimmung.

Entwurf-Dekret

betreffend

die Besoldung der katholischen Geistlichen.

(November 1879.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 50 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom 18. Januar 1874,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Die vom Staate auszurichtende Baarbesoldung der katholischen Pfarrstellen richtet sich nach der Progression im Dienstalter.

Als vom Staate anerkannte katholische Pfarrstellen sind anzusehen:

1. die in Gemäßheit der §§ 25 bis 43 des Kirchengesetzes besetzten Pfarrstellen derjenigen 42 katholischen Kirchgemeinden des Jura, welche im Dekret vom 9. April 1874 näher umschrieben sind;

2. die Pfarrstelle an der katholischen Kirchgemeinde zu Bern, und

3. allfällig gemäß § 6, Lemma 2, lit. b, Kirchengesetz neu errichtete Pfarrstellen im Kanton.

Die Staatsbesoldung wird jedoch allen diesen Pfarrstellen nur insoweit zugesichert und ausgerichtet, als sich die betreffenden Kirchgemeinden in allen Theilen den Bestimmungen des Kirchengesetzes und der dasselbe ausführenden Erlasse unterwerfen (§ 6 Kirchengesetz).

§ 2.

Die Progression im Dienstalter beginnt mit dem Eintritt des Betreffenden in den bernischen Kirchendienst und dauert fort, so lange er in demselben verbleibt.

Die Berechnung der Dienstjahre beginnt mit dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem der Betreffende aktiv in den Kirchendienst eintritt.

Unterbrechung in der Progression findet statt, wenn der Geistliche den Kirchendienst verläßt, ohne nach § 35 des Kirchengesetzes Urlaub erlangt zu haben.

§ 3.

Die Pfarrstellen zerfallen hinsichtlich der Staatsbesoldung in fünf Besoldungsklassen:

Klasse	Dienstjahre	Staatsbesoldung
I.	1 bis und mit 10	Fr. 2400
II.	11 " " "	" 2600
III.	16 " " "	" 2800
IV.	21 " " "	" 3000
V.	26 und darüber	" 3200

Ausnahmsweise beziehen die Inhaber der vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets besetzten Pfarrstellen bis zum Ablauf der ersten Amtsdauer die ihnen bei der Wahl zugesicherten Baarbesoldungen. Der katholische Pfarrer in Bern erhält überdies eine Zulage von Fr. 600.

§ 4.

Hinsichtlich der Verpflichtung der Gemeinden bezüglich der Pfarrwohnung sammt Zubehörden und zudienenden

Naturalleistungen bleibt es bei den Bestimmungen des § 5 des Dekrets vom 9. April 1874.

In den Gemeinden Biel, Münster und St. Immer leistet der Staat den Geistlichen eine Wohnungsentschädigung von 600 Franken.

§ 5.

Den Pfarrverwesern kommt eine Besoldung im Verhältniß von Fr. 1800 per Jahr zu.

Die Bestimmungen des § 4 finden auch auf die Pfarrverweser Anwendung.

§ 6.

Bezüglich der Besoldung der Vikarien (Hilfs- oder Filial-Geistlichen) gelten folgende nähere Bestimmungen:

1. Wenn dem Kirchgemeindepfarrer ein ständiger Filial-Geistlicher mit selbstständigem Sitz am Orte der Filialkirche (§§ 3 und 4 des Dekrets vom 9. April 1874) beigegeben wird, so erhält derselbe vom Staate eine Jahresbesoldung von Fr. 1600, und es gelten für denselben ebenfalls die Bestimmungen des § 4 hievon.

2. Wenn dem Kirchgemeindepfarrer ein Vikar zu direkter Aushilfe am Orte des Pfarrortes zugeordnet wird, so erhält derselbe vom Pfarrer freie Station und Fr. 400 in Baar und vom Staate eine Jahresbesoldung von Fr. 300.

3. Die Staatsbesoldung des dem Pfarramte Bern beigegebenen Vikars wird auf Fr. 1500 festgesetzt, mit der Verpflichtung des Pfarrers zu freier Wohnung für den Vikar.

§ 7.

Sämmtlichen katholischen Geistlichen ist untersagt, irgend welche Gebühren für geistliche Verrichtungen (Stolgebühren, Accidenzien, Gebühren für Laufen, Ehen, Begräbnisse u. dgl.), unter was immer für einem Titel es sei, zu fordern.

Opfer fallen in die Kirchenkasse.

§ 8.

Im Falle der Nichtwiederwahl eines Pfarrers bezieht derselbe die Besoldung noch bis zum Tage seines Abzuges (§ 32 Kirchengesetz). Auf Pfarrverweser und Vikarien, sowie auf Geistliche, welche ihre Entlassung nehmen, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 9.

Dieses Dekret, durch welches dasjenige vom 2. Dezember 1874 aufgehoben wird, tritt auf den 1. Januar 1880 in Kraft.

Bern, den 3. November 1879.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident

Scheurer,

der Rathschreiber
L. Kurz.

Decrets-Entwurf

Betreffend

die Verwendung des Kantonschulfonds in Bern.

(1. November 1879.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung von § 9 Lemma 2 des Gesetzes über die Aufhebung der Kantonschule in Bern zc. vom 27. Mai 1877, welches die Verwendung des sogenannten Kantonschulfonds einem Dekret des Großen Rathes vorbehält,

auf den Antrag des Regierungsraths,
beschließt:

§ 1.

Der Kantonschulfonds in seinem gegenwärtigen Bestande von ungefähr 50,000 Franken bleibt bei der Hypothekarkasse zinstragend angelegt und wird von der Erziehungsdirektion verwaltet.

§ 2.

Zu diesem Fonds wird aller Erlös aus dem Inventar der Kantonschule geschlagen; desgleichen sollen ihm alle Legate mit dem gleichen Stiftungszwecke zufallen.

§ 3.

Die eine Hälfte des Ertrags dieses Fonds wird von den 14,000 Fr. abgeschrieben, welche nach § 5 des oben erwähnten Gesetzes vom 27. Mai 1877 zur Unterstützung unbemittelter aber begabter Schüler an Mittelschulen verwendet werden sollen. Die andere Hälfte des Jahresertrags wird so lange zum Kapital geschlagen, bis der Zins desselben zur Befriedigung des hievorigen angegebenen Bedürfnisses hinreicht.

Bern, den 1. November 1879.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Scheurer,
der Rathschreiber
L. Kurz.

Entwurf-Voranschlag

über den

Staatshaushalt des Kantons Bern

für das Jahr 1879.

Laufende Verwaltung.	Rein	
	Einnahmen.	Ausgaben.
	Fr.	Fr.
I. Allgemeine Verwaltung	—	534,300
II. Gerichtsverwaltung	—	645,700
III. Justiz und Polizei	—	852,100
IV. Militär	—	407,000
V. Kirchenwesen	—	1,008,100
VI. Erziehung	—	1,844,600
VII. Gemeinwesen	—	6,300
VIII a. Armenwesen des ganzen Kantons	—	142,000
VIII b. Armenwesen des alten Kantons	—	542,500
IX. Volkswirthschaft und Gesundheitswesen	—	361,700
X. Bauwesen	—	1,354,500
XI. Eisenbahnwesen	—	195,800
XII. Finanzwesen	—	114,100
XIII. Vermessungswesen und Entschumpfungen	—	328,800
XIV. Forstwesen	—	85,000
XV. Staatswaldungen	395,000	—
XVI. Domänen	759,000	—
XVII. Eisenbahnkapitalien	500	—
XVIII. Eisenbahnanleihen	—	1,909,900
XIX. Hypothekarkasse	400,000	—
XX. Kantonalsbank	377,500	—
XXI. Betriebskapital der Staatskasse	—	315,000
XXII. Bußen und Konfiskationen	25,000	—
XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau	38,000	—
XXIV. Salzhandlung	991,100	—
XXV. Stempelgebühr	220,000	—
XXVI. Amts- und Gerichtschreiberei- und Einregistrirungsgebühren	767,500	—
XXVII. Erbschafts- und Schenkungsabgabe	193,500	—
XXVIII. Wirthschaftspatentgebühren und Branntweinfabrikations- und Verkaufsgebühren	840,000	—
XXIX. Ohngeld	1,504,000	—
XXX. Militärsteuer	142,000	—
XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton	2,670,800	—
XXXII. Direkte Steuern im Jura	765,000	—
XXXIII. Unvorhergesehenes	—	100,000
XXXIV. Bundesfrühestellungen	—	50,000
	10,088,900	10,797,400
	708,500	
	Ueberschuß der Ausgaben	

Abänderungen

gegenüber dem vom Großen Rathe am 4. März 1879 angenommenen
Voranschlage.

(November 1879.)

	Voranschlag	Neuer
	vom 4. März.	Voranschlag.
	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.		
I. Allgemeine Verwaltung	565,800	534,300
B, 1, Besoldungen der Regierungsräthe	59,000	46,000
C, 1—5, Rathskredit (S. VI, B, 13)	15,000	12,000
F, 1—4, Deutsches Amtsblatt u.	22,000	30,000
G, 1—3, Französisches Amtsblatt u.	500	1,000
L, 1, Emolumente und Patentgebühren	15,000	20,000
L, 2, Naturalisationsgebühren	9,000	10,000
Mehreinnahmen	Fr. 14,500	
Minderausgaben	" 17,000	
	Fr. 31,500	
II. Gerichtsverwaltung	669,700	645,700
C, 7, Außerordentliche Gerichtsbeamte	—	500
G, 1, b, Gebühren des Obergerichts in Civilsachen	11,000	7,000
G, 2, b, Gebühren der Bezirksgerichte in Strafsachen	1,500	30,000
Mehreinnahmen	Fr. 28,500	
Mehrausgaben und Mindereinnahmen	" 4,500	
	Fr. 24,000	
III. Justiz und Polizei	846,300	852,100
D, 5, Bewaffnung der Landjäger	9,000	500
E, 2, a, Nahrung der Gefangenen (Bezirksgefängnisse)	71,500	80,000
F, 1, Strafanstalt Bern	104,200	115,000
G, 4, Beiträge an Bäschanstalten	5,000	—
Mehrausgaben	Fr. 19,300	
Minderausgaben	" 13,500	
	Fr. 5,800	
IV. Militär	407,000	407,000
Unverändert.		
V. Kirchenwesen	1,011,100	1,008,100
C, 1, Besoldungen der katholischen Geistlichen	115,800	110,000
C, 3, Leibgedinge	1,000	2,000
C, 5, Wohnungsentfchädigungen	—	1,800
Mehrausgaben	Fr. 2,800	
Minderausgaben	" 5,800	
	Fr. 3,000	

	Voranschlag vom 4. März.	Neuer Voranschlag.
	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.		
VI. Erziehung	1,836,100	1,844,600
A, 5, Prüfungskosten, Experte zc.	5,000	7,000
B, 13, Beitrag an die Kunstschule	—	4,000
E, 1, Staatszulagen an Primarlehrer	612,000	614,500
Mehrausgaben		Fr. 8,500
VII. Gemeinwesen	6,300	6,300
Unverändert.		
VIII ^a . Armenwesen des ganzen Kantons	134,000	142,000
D, 2, Spenden an Irre und Gebrechliche	30,000	38,000
Mehrausgabe		Fr. 8,000
VIII ^b . Armenwesen des alten Kantons	542,500	542,000
Unverändert.		
IX. Volkswirtschaft und Gesundheitswesen	359,700	361,700
K, 1, Konzessionsgebühren	8,000	6,000
Mindereinnahmen		Fr. 2,000
X. Bauwesen	1,544,500	1,354,500
F. Neue Straßenbauten	350,000	160,000
Minderausgaben		Fr. 190,000
XI. Eisenbahnwesen	Unverändert	195,800
XII. Finanzwesen	do.	114,100
XIII. Vermessungen und Entsumpfungen	do.	328,800
XIV. Forstwesen	do.	85,000
XV. Staatswäldungen	do.	395,000
XVI. Domänen	763,000	759,000
D, 4, Kaufs- und Verpachtungskosten	4,000	8,000
Mehrausgaben		Fr. 4,000
XVII. Eisenbahnkapital	50,500	500
A, 1, Ertrag der Bern-Luzern-Bahn (Defret vom 13. April 1877, Art. 4)	50,000	—
Mindereinnahmen		Fr. 50,000
XVIII. Eisenbahnanleihen	1,989,400	1,909,900
A, 2, Bedingte Rückzahlung	79,500	—
Minderausgaben		Fr. 79,500

		Vorausschlag	Neuer	
		vom 4. März.	Vorausschlag.	
		Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.				
XIX.	Hypothekarkasse	Unverändert	400,000	400,000
XX.	Kantonalbank	do.	377,500	377,500
XXI.	Staatskasse	do.	315,000	315,000
XXII.	Bußen und Konfiskationen	do.	25,000	25,000
XXIII.	Jagd, Fischerei und Bergbau	do.	38,000	38,000
XXIV.	Salzhandlung	do.	991,100	991,100
XXV.	Stempelgebühren	do.	220,000	220,000
XXVI.	Gebühren der Amts- und Gerichtschreibereien und Einregistrirungs-Gebühren	do.	767,500	767,500
XXVII.	Erbchafts- und Schenkungsabgabe	do.	193,500	193,500
XXVIII.	Wirthschaftspatent- und Branntweinfabrikations- und Verkaufsgebühren .		565,000	840,000
	A. Wirthschaftspatentgebühren		500,000	775,000
	Mehreinnahmen	Fr. 275,000		
XXIX.	Dhngeld	Unverändert	1,504,000	1,504,000
XXX.	Militärsteuer	do.	142,000	142,000
XXXI.	Direkte Steuern im alten Kanton	do.	2,670,800	2,670,800
XXXII.	Direkte Steuern im Jura	do.	765,000	765,000
XXXIII.	Unvorhergesehenes	do.	100,000	100,000
XXXIV.	Bundesfistyleistungen	do.	50,000	50,000
XXXV.	Dekung der Defizite		771,000	—

Postulate

der

Staatswirtschaftskommission zum Staatsverwaltungsbericht

und

zur Staatsrechnung pro 1878.

Direktion des Armenwesens.

1. Der Regierungsrath ist eingeladen, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln dafür zu sorgen, daß die Rechnungen und Berichte derjenigen Armen-Erziehungsanstalten, welchen Staatsbeiträge verabfolgt werden, und ebenso die Berichte und Rechnungen über die Armenverwaltung der Gemeinden rechtzeitig eingereicht werden.
2. Es wird der Wunsch ausgesprochen, die Regierung möchte dafür sorgen, daß über die Thätigkeit der Amtsarmenversammlungen jeweilen im folgenden Staatsverwaltungsbericht Auskunft ertheilt werde.

Direktion der öffentlichen Bauten.

Der Regierungsrath wird eingeladen:

1. zu untersuchen, auf welche Weise die Verwaltungskosten reduziert werden können;
2. bei der nächstens ablaufenden Amtsdauer des Kantonsbaumeisters diese Stelle mit Rücksicht auf die in Aussicht genommene Reorganisation der Direktionen nicht oder nur provisorisch wieder zu besetzen;
3. zu untersuchen, ob der Unterhalt der Staatsgebäude nicht der Domänen-Direktion zu übertragen sei, in der Meinung, daß dieselbe diese Obliegenheiten unter Mithilfe der Amtschaffner und allfällig der Bezirks-Ingenieure besorgen könnte;
4. anläßlich der nächsten Budgetberatung zu untersuchen und Bericht zu erstatten, wie der Unterhalt der Straßen billiger zu erstellen und wie den eingerissenen Mißbräuchen zu steuern sei.

Direktion der Domänen und Forsten, Abtheilung Forsten.

Der Regierungsrath wird eingeladen:

1. dafür zu sorgen, daß die Kommission, welche s. Z. niedergesetzt wurde, um zu untersuchen, ob der Ertrag der Staatswäldungen nicht erhöht werden könnte, ihre Arbeiten beförderlich zu Ende führe, nöthigenfalls unter Beiziehung von Experten;
2. mit Beförderung die bestehenden Forstordnungen einer Revision zu unterziehen;
3. auf die Veräußerung kleiner isolirter Waldstücke Bedacht zu nehmen, ohne die Arrondirung größerer Waldkomplexe zu sistiren.

Direktion der Entsumpfungen.

Der Regierungsrath wird eingeladen, dem Postulat vom 29. November 1878, betreffend Vorlage eines Amortisationsplanes für die Schulden des Haslethaler-Unternehmens, beförderlich Folge zu geben.

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes 1879.

Direktion des Innern.

Der Regierungsrath ist eingeladen, zu untersuchen, ob es nicht möglich sei, die Kosten der Entbindungsanstalt zu reduzieren, allfällig durch Erhöhung der Kostgelder von Privat-Wöchnerinnen.

Direktion der Finanzen und Staatsrechnung.

I. Der Regierungsrath wird eingeladen:

1. den Vorschuß an die Bern-Luzern-Bahn auf 31. Dezember 1879 dem Eisenbahnkapital des Staates zuzuschreiben und als Anleihen der Staatskasse an die Staatsbahn zu verrechnen, zu verzinsen und zu amortisiren;
2. zu untersuchen, ob nicht Reglemente für Festsetzung der Reiseentschädigungen an Beamte, Angestellte und Kommissionsmitglieder erlassen werden sollten;
3. Reglemente über die Vergütungen und Sitzungsgelder für Kommissionsmitglieder und Experte zu erlassen;
4. ein Verzeichniß über die Bibliotheken sämtlicher Centralverwaltungen anfertigen zu lassen;
5. zu untersuchen, ob nicht die Gasrechnungen der verschiedenen Centralverwaltungen zu vereinigen seien, um den für größere Gasquantitäten bewilligten Rabatt zu erhalten.

II. Der Staatsrechnung pro 1878 ist unter dem Vorbehalt von Irr- und Mißrechnung und unter dem fernern Vorbehalt, daß der Vorschuß an die Bern-Luzern-Bahn s. Z. durch Volksbeschluß seine definitive Erledigung finde, die Genehmigung zu ertheilen.

Direktion des Militärs.

Der Regierungsrath wird eingeladen:

1. sich bei den eidgenössischen Militärbehörden dahin zu verwenden, daß die in neuerer Zeit eingeführten Verstärkungen der Kavalleriepferde abgeschafft und die Verloofung wieder eingeführt werde;
2. dem letztjährigen Postulat, betreffend Gewinn- und Verlustrechnung des Kriegskommissariates und der Zeughausverwaltung Folge zu geben.

Direktion der Justiz und Polizei.

Der Regierungsrath ist eingeladen, die rückständigen Vogtsrechnungen auf Kosten der Fehlbaren durch Kommissäre bereinigen zu lassen.

Bern, den 1. und 2. Dezember 1879.

Namens der Staatswirtschaftskommission:

Der Präsident:

Kummer.

Vortrag der Finanzdirektion

an

den Regierungsrath zu Sanden des Großen Rathes

über

Aufnahme eines Anleiheus.

(Dezember 1879.)

Herr Präsident,
Herren Regierungsräthe,

Von einem Konfortium von Berner-, Basler- und ausländischen Banken ist der Finanzdirektion am 21. Oktober 1879 das Anerbieten gemacht worden, ein Staatsanleihen des Kantons Bern im Betrage von Fr. 54,000,000 à forfait zu übernehmen, welche Summe dazu bestimmt werden sollte, die gegenwärtigen Anleihen des Kantons Bern, wie sie auf Seite 71 der Staatsrechnung für das Jahr 1878 verzeigt sind, mit Ausnahme der Nummern 1, 6 und 10, zu konvertiren, und die schwebende Schuld des Staates (Nr. 11 ebend.) zu konsolidiren.

Der Zinsfuß des neuen Anleiheus von Fr. 54,000,000 sollte nach diesem Angebot 4 % betragen, dagegen das Anleihen zu einem Emissionskurs von 92 % kontrahirt werden. Bezüglich der Rückzahlung sind im Laufe der Unterhandlungen, welche mit den Vertretern des genannten Bankkonfortiums stattgefunden haben, drei Vorschläge gemacht worden, nämlich:

I. Rückzahlung und Verzinsung in den 50 Jahren 1881 bis 1930 mit einer jährlich gleichbleibenden Summe (Annuität);

II. Verzinsung in den 5 Jahren 1881 bis 1885 zu 4 %, dann Rückzahlung und Verzinsung in den 55 Jahren 1886 bis 1940 mit einer jährlich gleich bleibenden Summe;

III. Rückzahlung und Verzinsung in den 60 Jahren 1881 bis 1940 mit einer jährlich gleich bleibenden Summe.

Die Unterhandlungen, welche in Folge dieses Angebotes stattgefunden haben, führten zwar zu keinem Resultate, und das Angebot ist gegenwärtig als dahingefallen zu betrachten. Gleichwohl mag es am Platze sein, dasselbe noch einer kurzen Betrachtung zu unterziehen. Um dasselbe zu beurtheilen ist jedoch zunächst zu untersuchen, ob und wie weit die Konversion der gegenwärtig bestehenden Staatsanleihen des Kantons Bern nothwendig, zweckmäßig und möglich ist.

Die Schuld des Kantons Bern beträgt auf Ende des Jahres 1878 Fr. 62,442,500 (s. Staatsrechnung Seite 71) und ist mit Rücksicht auf eine Konversion gegenwärtig folgendermaßen einzutheilen:

A. Anleihen die nicht zu konvertiren sind.

Nr. 1,	Fr. 4,000,000,	4 %,	1861,	Fr. 3,760,000
" 6,	" 2,000,000,	4 1/2 %,	1868,	" 1,500,000
" 10,	" 10,000,000,	4 1/2 %,	1877,	" 10,000,000
				<u>Summa Fr. 15,260,000</u>

B. Anleihen die in 1880 fällig werden.

Nr. 3,	Fr. 500,000,	4 1/2 %,	1864,	Fr. 500,000
" 7,	" 2,500,000,	4 1/2 %,	1869,	" 2,500,000
" 11,	Kassascheine,	rund		" 10,000,000
				<u>Summa Fr. 13,000,000</u>

C. Anleihen die in 1899 fällig werden, und von denen bis dorthin jährlich wenigstens 1 % des Nominalbetrages zurückzahlen ist.

Nr. 2,	Fr. 12,000,000,	4 1/2 %,	1861,	Fr. 10,800,000
" 4,	" 3,500,000,	4 1/2 %,	1864,	" 3,500,000
" 5,	" 3,500,000,	4 1/2 %,	1865,	" 3,500,000
" 8,	" 8,700,000,	4 1/2 %,	1873/74,	" 8,700,000
" 9,	" 7,500,000,	4 1/2 %,	1875,	" 7,500,000
	<u>Fr. 35,200,000,</u>			<u>Summa Fr. 34,000,000</u>

Zusammen:	A,	Fr. 15,260,000
	B,	Fr. 13,000,000,
	C,	" 34,000,000,
		<u>Summa Fr. 62,260,000</u>

Die unter lit. A aufgezählten Anleihen fallen für die Konversion aus folgenden Gründen außer Betracht:

1. Das Anleihen Nr. 1, Fr. 4,000,000, vom Jahr 1861, weil dasselbe zu 4 % verzinslich ist und erst im Jahr 1899 vollständig zurückbezahlt werden muß;

2. das Anleihen Nr. 6, Fr. 2,000,000, weil dasselbe in den Jahren 1879, 1880 und 1881, so weit es noch besteht, mit jährlich Fr. 500,000 aus den Vorschuß-Rückzahlungen der Suragewässerforrektion zurückbezahlt wird;

3. das Anleihen Nr. 10, Fr. 10,000,000, von 1877, weil dasselbe vor dem Jahr 1885 nicht gekündet werden kann. Vom Jahr 1885 an kann dieses Anleihen jedoch ebenfalls konvertirt werden.

Die unter lit. B aufgezählten Anleihen im Betrage von Fr. 13,000,000 müssen im Jahr 1880 zurückbezahlt

werden; darunter sind Fr. 3,000,000 feste Anleihen und Fr. 10,000,000 Kassascheine oder schwebende Schuld. Da die Staatskasse mit dieser Schuld belastet ist, so stehen ihr selbstverständlich keine Mittel zu Gebot, die festen Anleihen von Fr. 3,000,000 zurückzuzahlen, und da die schwebende Schuld bei ihren kurzen Verfallterminen und dem großen Betrag Gefahren birgt, die, wenn auch nur unter außerordentlichen Umständen, doch eintreten können, und diese Schuld deshalb so bald möglich abbezahlt werden sollte, so ist die Aufnahme eines neuen Anleihe von Fr. 13,000,000 erforderlich.

Dazu kommt noch die beabsichtigte Kündigung der Kantonalbank-Obligationen mit Gewinnantheil, im Betrage von Fr. 4,000,000, beziehungsweise die hiefür erforderliche Vermehrung des Betriebskapitals der Kantonalbank, wofür ebenfalls ein Anleihen aufgenommen werden muß.

Hieraus ergibt sich, daß im Jahre 1880 die Aufnahme eines Staatsanleihe von Fr. 17,000,000 erforderlich ist.

Dagegen ist für die Rückzahlung der unter lit. C aufgezählten Anleihen die Aufnahme neuer Anleihen während den nächsten zehn bis fünfzehn Jahren nicht nothwendig, da diese Anleihen erst im Jahr 1899 vollständig fällig werden und von denselben bis dorthin jährlich nur 1 % vom Nominalbetrage, oder Fr. 352,000, zurückbezahlt werden müssen.

Die Konversion dieser Anleihen darf freilich nicht bis in das Jahr 1899 aufgeschoben werden, weil man alsdann gezwungen sein würde diese Konversion unter allen, selbst unter den ungünstigsten Umständen vorzunehmen. Wenn wir aber annehmen, daß die Konversion vor dem Jahre 1896 stattfinden solle, so bleibt noch ein so langer Zeitraum, daß mit fast vollständiger Gewißheit angenommen werden kann, es werden für die Konversion der Anleihen die Verhältnisse während desselben früher oder später sehr günstig sein.

Die Konversion der unter lit. C angeführten Anleihen im Betrage von Fr. 34,000,000 ist demnach gegenwärtig nicht nothwendig, viel weniger dringend. Im Gegentheil wäre diese Konversion im gegenwärtigen Momente mehr oder weniger als verfrüht anzusehen, selbst wenn man davon absieht, daß das Anleihen von 1877, Fr. 10,000,000, erst vom Jahr 1885 an kündbar wird; denn von den Fr. 34,000,000 könnten nur Fr. 10,800,000, das Anleihen Nr. 2, auf 30. Juni gekündet werden, die übrigen Anleihen sind sämmtlich frühestens auf 31. Dezember 1880 kündbar. Würde das neue Anleihen schon im Anfang des Jahres 1880 aufgelegt, so wären auch unter den günstigsten Umständen, d. h. selbst wenn die Einzahlungen zum größten Theil in Titeln der alten Anleihen erfolgten, bedeutende Zinseinbußen unvermeidlich.

Dazu kommt noch der Umstand, daß die Konversion der Anleihen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften der Volksabstimmung unterliegt, ein Volksbeschluß, der zur Konversion ermächtigt, jedoch noch nicht vorhanden ist. Unter diesen Umständen kann ein Anleihevertrag nicht wohl abgeschlossen werden; denn eine Bank, oder ein Konsortium, die sich für längere Zeit an ihr Angebot binden müssen, sind genöthigt, dem Risiko, der ihnen hiedurch entsteht, in den Bedingungen Rechnung zu tragen und diese entsprechend ungünstiger zu stellen. Diesem Umstande ist es auch hauptsächlich zuzuschreiben, daß Verhandlungen, die von Seite der Kantonalbank mit dem Hause M. A. von Rothschild & Söhne in

Frankfurt a. M. eingeleitet wurden, ebenfalls zu keinem Resultate führen konnten. Es ist deshalb nothwendig, daß die Ermächtigung zur Konversion oder zur Aufnahme eines neuen Anleihe vorliege, bevor über die Abschließung eines Anleihevertrages unterhandelt wird.

Aus diesem Grunde erscheint es aber auch nothwendig, daß dem Regierungsrathe die Ermächtigung ertheilt werde, die Konversion der bestehenden Anleihen vorzunehmen, damit er in den Stand gesetzt wird, eintretende günstige Verhältnisse und vortheilhafte Angebote rechtzeitig zu benutzen. Ein dahin zielender Antrag ist dem Großen Rathe bereits in dem Gesetzesentwurf über Vereinfachung des Staatshaushaltes vorgelegt und von demselben in erster Verathung genehmigt worden.

Aus den bisherigen Erörterungen geht hervor, daß die Aufnahme eines Anleihe von Fr. 17,000,000 im Laufe des Jahres 1880 stattfinden muß, daß aber die Aufnahme weiterer Anleihen zur Konversion bestehender Anleihen nur in dem Falle zweckmäßig sein würde, wenn für diese Konversion ganz besonders günstige Anerbieten gemacht würden.

Das dahingefallene Angebot bot diese günstigen Bedingungen nicht. Bei der Vergleichung des effektiven Werthes des angebotenen Anleihe von Fr. 54,000,000 zu 4 % mit der Summe, die in derselben Zeit und mit denselben Annuitäten, d. h. mit dem nämlichen Kostenaufwande zu 4 1/2 % verzinst und amortisirt werden kann, ergeben sich folgende Verhältnisse (für jährliche Verzinsung berechnet):

Anleihen zu 4 %, Kurs 92 %.			
	I. Combinat. 50 Jahre.	II. Combinat. 5 + 55 Jahre.	III. Combinat. 60 Jahre.
Nominalwerth .	54,000,000	54,000,000	54,000,000
Kursdifferenz 8 %,	4,320,000	4,320,000	4,320,000
Effektiver Werth, 92 %, . . .	49,680,000	49,680,000	49,680,000
Annuität . . .	2,513,711	2,442,488	2,386,899

Entsprechende Summe zu 4 1/2 %, al pari.			
Annuität, wie oben	2,513,711	2,442,488 ¹⁾	2,386,899
Kapitalbetrag .	49,675,956	49,123,639 ²⁾	49,260,821
In % von Fr. 54,000,000	91,992	90,970 ²⁾	91,223

Zu Gunsten des Angebotes ergeben sich folgende Differenzen:

I. Kombination	Fr.	4,044,	%	0,008,
II. "	"	556,361,	"	1,030,
III. "	"	419,179,	"	0,777.

Bei der ersten Combination würde sich demnach ein Verlust im Betrage (oder annähernd im Betrage) der gesammten Anleihekosten ergeben; bei der dritten Kombination würden von diesen Anleihekosten durch den Ueberschuß Fr. 419,179, bei der zweiten Fr. 556,361 gedeckt. Aber auch in diesen beiden letztern Fällen bliebe noch ein bedeutender Kostenausfall übrig, da die Anleihekosten, nämlich Publikationskosten, Anfertigung der neuen Obligationen, Geld- und Briefporti und die unvermeidlichen Zinseinbußen während der Konversion, die angeführten Beträge bei einer Anleihe summe von Fr. 54,000,000 jedenfalls bedeutend überschreiten würden.

¹⁾ Ohne die ersten 5 Jahre. ²⁾ Zinsdifferenz der ersten 5 Jahre inbegriffen (jährlich Fr. 75,600, auf Anfang des ersten Jahres reduziert Fr. 331,858).

Hieraus geht hervor, daß der Emissionskurs von 92 % zu niedrig ist und ein Angebot zu diesem Kurse nicht angenommen werden konnte. Ueberdies enthielt das Angebot unter den speziellen Anleihsbedingungen neben solchen, die unbedingt oder mit unbedeutenden Abänderungen annehmbar waren, auch solche, die unter keinen Umständen zugegeben werden konnten.

Es mag noch kurz angegeben werden, wie sich das Verhältniß zwischen den jährlichen Ausgaben bei den gegenwärtigen Anleihen und bei den drei Kombinationen des Angebotes gestaltet haben würde.

Nehmen wir an, daß die in 1880 fällig werdenden Anleihen, wie die übrigen, von 1880 an zu 4½ % verzinst und mit jährlich 1 % vom ursprünglichen Kapitalbetrag zurückbezahlt würden, so ergibt sich auf Ende 1880 folgende Ausgabe:

Zins der in 1899 fälligen Anleihen	Fr. 1,524,600,
Amortisation derselben	352,000,
Zins der in 1880 fälligen Anleihen	585,000,
Amortisation derselben	130,000,
Summa	Fr. 2,591,000.

Dieser Summe stehen die oben angegebenen Annuitäten gegenüber, nämlich:

I. Combination	Fr. 2,513,711,
II. " 1881—1885	Fr. 2,160,000
" 1886—1940	" 2,442,488 " 2,442,488,
III. " "	" 2,386,899.

Es ist aber zu beachten, daß diese Annuitäten während 50, 55 oder 60 Jahren gleich bleiben, während die oben berechnete Ausgabensumme von Fr. 2,591,000 jedes Jahr um Fr. 21,690 abnimmt.

In Zusammenfassung des Angebrachten kommen wir zu folgenden Schlüssen:

- 1) Das Angebot des erwähnten Bankkonsortiums ist als dahingefallen zu betrachten;
- 2) Es ist nothwendig, daß der Regierungsrath zur Erneuerung oder Konversion der bestehenden Staatsanleihen, so weit deren Rückzahlung im Voranschlage nicht vorgesehen ist, ermächtigt werde, was indessen, wie oben angeführt, mittelst einer andern Vorlage bereits beantragt ist.
- 3) Es ist nothwendig, daß der Regierungsrath ermächtigt werde ein Anleihen von Fr. 17,000,000 aufzunehmen, um die in 1880 fällig werdenden Anleihen von Fr. 3,000,000 und die Kantonalbank-Obligationen mit Gewinnantheil im Betrage von Fr. 4,000,000 zurückzuzahlen und die schwebende Schuld von Fr. 10,000,000 zu konsolidiren.

Wird dieses Anleihen für sich allein und nicht in Verbindung mit einer Konversion der übrigen Anleihen aufgenommen, so hindert dieß jedoch nicht hiebei auf jene Konversion Rücksicht zu nehmen und dem neuen Anleihen die für die Konversion in Aussicht genommene Form zu geben.

Die Finanzdirektion stellt deshalb den Antrag, Sie möchten dem Großen Rathe folgenden Beschluß-Entwurf zur Genehmigung empfehlen:

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betracht,

- 1) daß die Kantonalbank-Obligationen mit Gewinnantheil im Betrage von Fr. 4,000,000 gekündet und zurückbezahlt werden müssen, um dem Staate den vollen Ertrag der Kantonalbank zuzuwenden,
- 2) daß zu diesem Zwecke der Kapitaleinschuß des Staates, beziehungsweise das Grundkapital der Kantonalbank, entsprechend erhöht werden muß,
- 3) daß im Jahr 1880 folgende Staatsanleihen des Kantons Bern fällig werden und zurückbezahlt werden müssen:
 - a) das Anleihen für die Kantonalbank vom Jahr 1869, Fr. 2,500,000,
 - b) das Anleihen für Entsumpfungen vom Jahr 1864, Fr. 500,000,
- 4) daß es für die Ordnung der Staatsfinanzen und für die Vermeidung der Gefahren der schwebenden Schuld des Staates erforderlich ist, diese schwebende Schuld im Betrage von Fr. 10,000,000 in ein festes Anleihen umzuwandeln,

auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

- 1) der Regierungsrath ist ermächtigt ein Anleihen zu folgenden Zwecken aufzunehmen:
 - a) für Vermehrung des Grundkapitals der Kantonalbank Fr. 4,000,000,
 - b) für Rückzahlung der im Jahr 1880 fällig werdenden Staatsanleihen " 3,000,000,
 - c) für Rückzahlung der schwebenden Schuld des Staates " 10,000,000,

zusammen Fr. 17,000,000.

- 2) Die nähern Bedingungen dieser Anleihen und die Zeit der Ausgabe derselben werden vom Regierungsrathe bestimmt.
- 3) Dieser Beschluß unterliegt der Volksabstimmung und tritt nach der Annahme durch das Volk sofort in Kraft.

Bern, den 8. Dezember 1879.

Der Finanzdirektor
Scheurer.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 10. Dezember 1879.

Im Namen des Regierungsraths,
der Präsident
Scheurer,
der Rathschreiber
L. Kurz.